

113. 1. - 113. 8.

U  
H. S. 140801/1

1

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

Sprechstunden: Montag bis Freitag von 2-5 Uhr  
und jederzeit nach vorheriger Vereinbarung

DEN 30. Sept. 1928.

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

Herrn R a r l R r a u s ,

B e r l i n W . .

Lützowstraße 16.

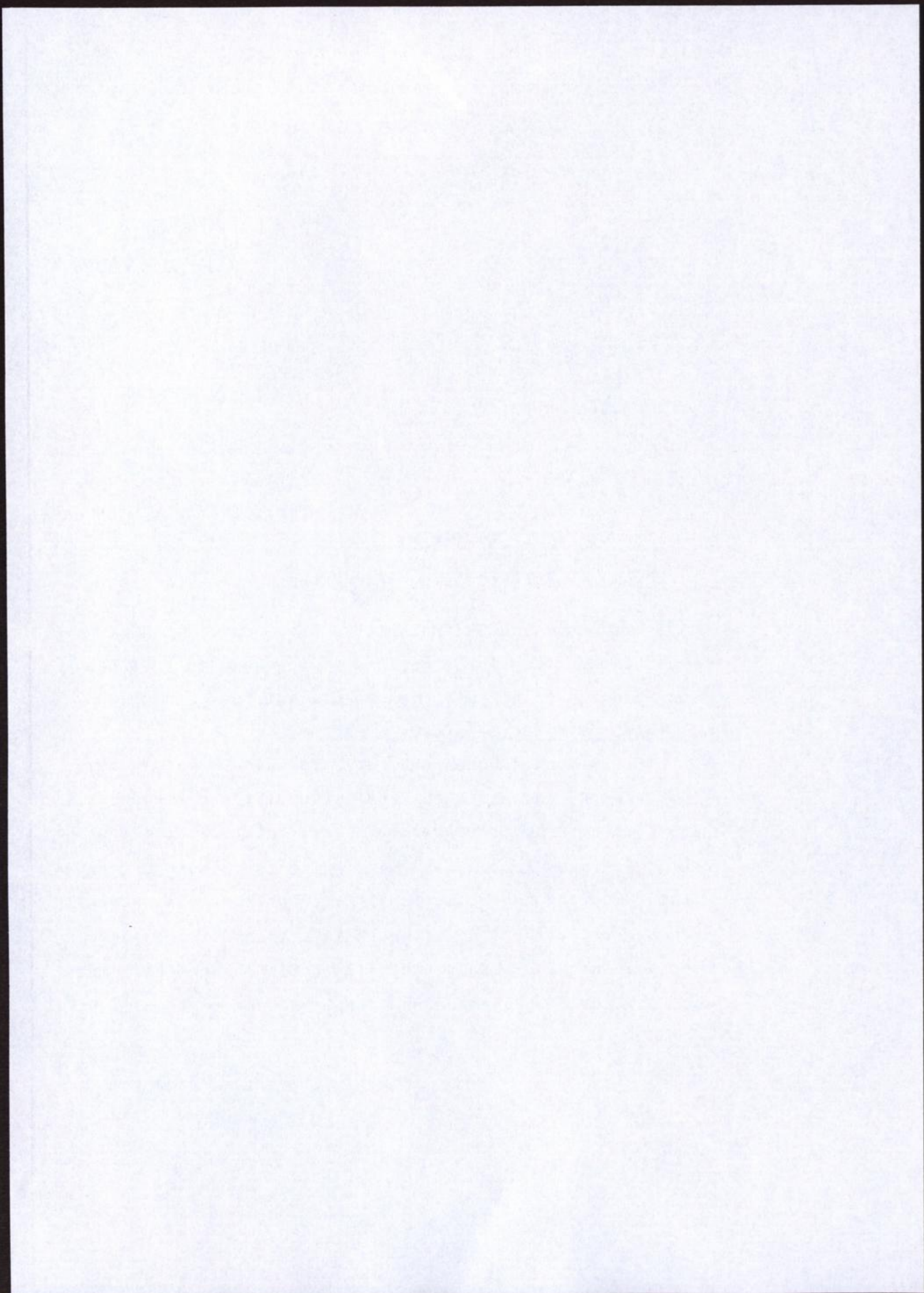
Rüstlerzimmer, Schwanen-  
saal.

Hochberehrter Herr Rraus,

ich habe den Spätnachmittag dazu benutzt, unser heutiges Telefongespräch nochmals eingehend zu durchdenken, und bin dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Betr. Rerr-Inserat.

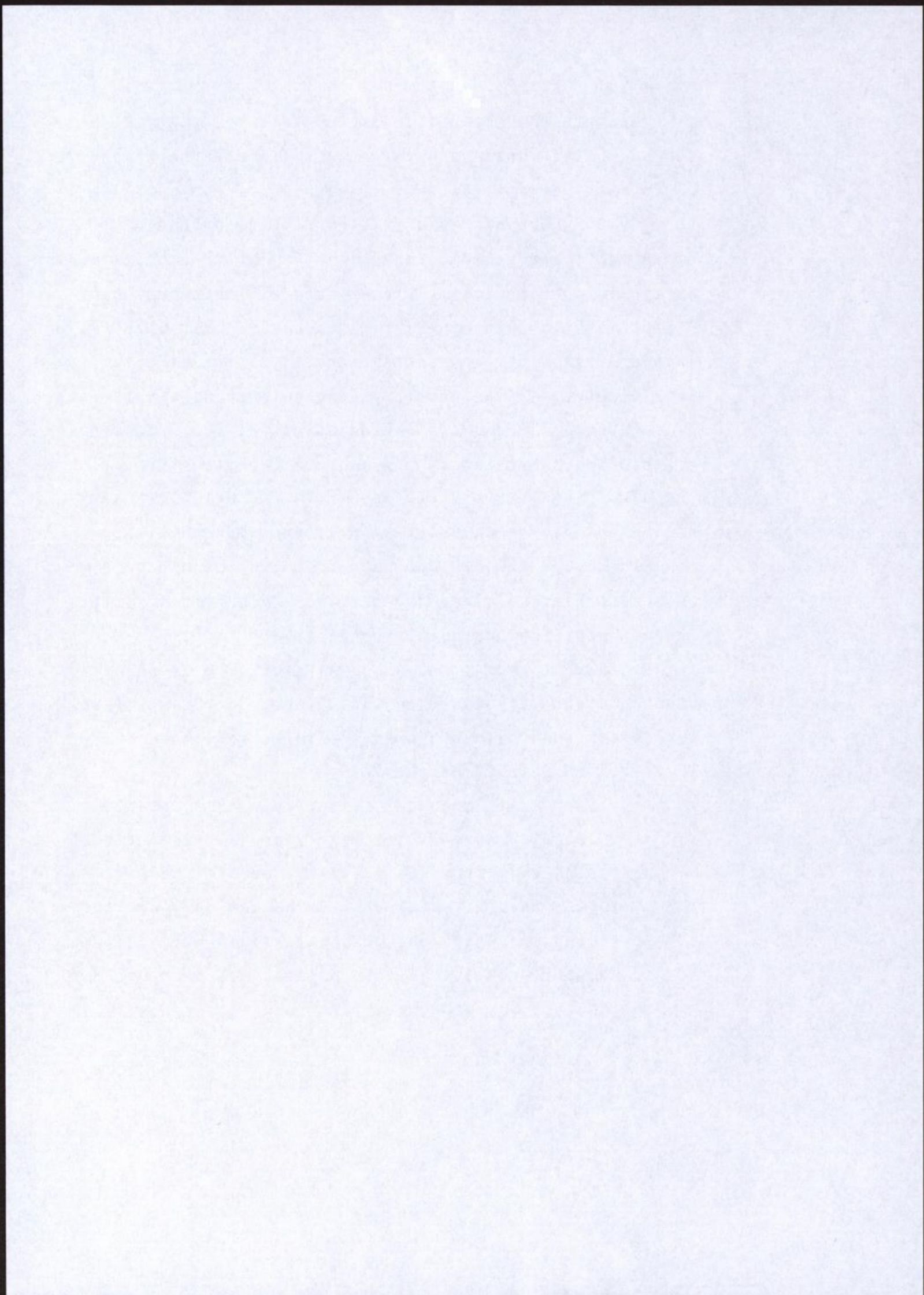
Zwischen Ihnen und der Firma Rudolf Mosse, vertreten durch ihre Zweigannahmestelle, ist ein bindender und wirksamer Inseratenvertrag /gemischter Weckvertrag/ auf einmaligen Abdruck des Rerr-Inserats in der „Literarischen Rundschau“ des „Berliner Tageblatt“ zu stande gekommen. Dieser Vertrag ist auch in keiner Weise anfechtbar oder nichtig: wegen arglistiger Täuschung nicht, weil das Inserat den Zusammenhang klar erkennen läßt und eine



eine weitere Aufklärung des Filialleiters, die zur Ablehnung hätte führen können, nach den Verkehrsanschauungen nicht erforderlich war; wegen Irrtums nicht, aus den gleichen Gründen, und weil es sich höchstens um einen rechtlich belanglosen Irrtum im Motiv handelt; wegen Sittenwidrigkeit nicht, weil es zulässig sein muß, die Öffentlichkeit über einen Kritiker auch an der Stelle seines Wirkens aufzuklären. Demnach ist der Verlag Mosse verpflichtet, Ihr Inserat abzudrucken oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu leisten. Schadensersatz können Sie jedoch, da Ihnen ein bestimmter Aufnahmetag nicht zugesichert, dieses Inserat seinem Wesen nach auch nicht erkennbar an einen solchen gebunden ist, gemäß §§ 636, 634, 327, 326 BGB nur verlangen, wenn der Verlag trotz Setzung einer angemessenen Nachleistungsfrist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Ich rate daher, falls das Inserat auch am nächsten Sonntag nicht erscheint, am Montag, den 8. Oktober 1928, der Inseratenabteilung des Mosse-Hauses folgenden Brief zu schreiben /eingeschrieben!/:

„Ich habe Ihnen am Freitag, den 28. September 1928 durch Ihre Filiale . . . den Auftrag erteilt, ein Inserat betr. Heft 787-794 der Zeitschrift „Die Fackel“ in die nächste Nummer der „Literarischen Rundschau“ des „Berliner Tageblatt“ aufzunehmen, habe aber dieses Inserat weder in der Ausgabe vom 30. September 1928 noch in der vom 7. Ok-



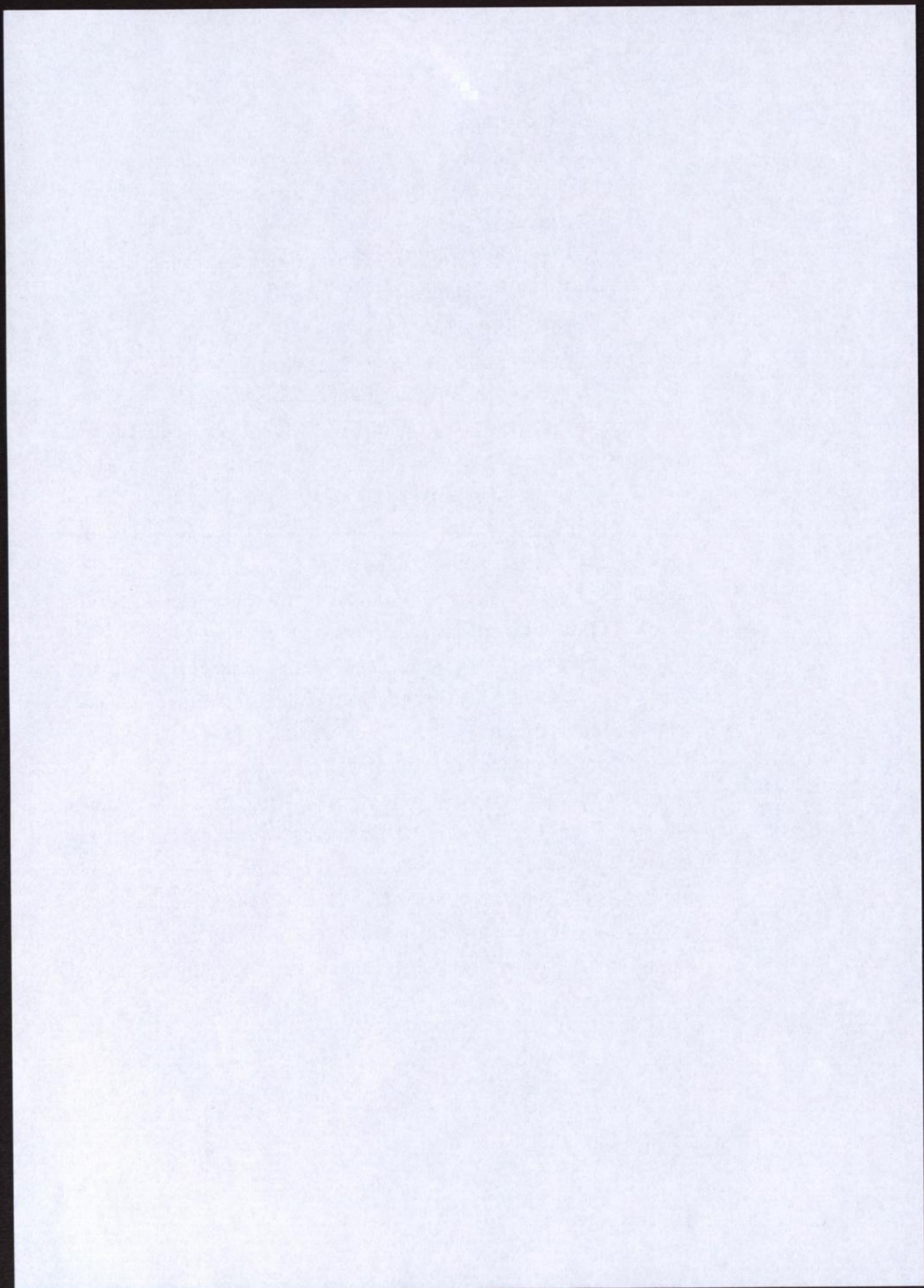
Oktober 1928 gefunden. Ich erfordere Sie daher, dieses Inserat spätestens in der Ausgabe der „Literarischen Rundschau“ vom 14. Oktober 1928 zum Abdruck zu bringen. Nach dem Ablauf dieser Frist werde ich die Annahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Betr. Beleidigungsklage gegen W.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorwurf der Lüge beleidigend ist. Durch die ironische Wendung „Reich der einfachen Lüge“ im Gegensatz zu dem von R. vorgebrachten Vorwurf der Verleumdung wird auch jene Absicht der Beleidigung klargestellt, die zum Ausschluß des § 193 StGB erforderlich ist. Daß auch Ihnen der Vorwurf galt, wird durch die nachträglichen Briefe des Beschuldigten über jeden Zweifel erhoben.

Der Vorwurf der Lüge kann einmal bedeuten, daß Sie die Äußerung des sterbenden Harden erdichtet haben. Dagegen können wir durch Pfempfert und die Dame den völlig schlüssigen Gegenbeweis führen.

Soweit damit aber gesagt ist, daß der dieser Äußerung zu Grunde liegende Vorgang nicht stattgefunden habe, können wir einen m. E. nicht weniger schlüssigen Gegenbeweis führen. Zunächst einmal wird die Dame bekunden, daß Harden ihr bereits mehrere Jahre vor seinem Tode, als er von einer Konferenz mit Rheinhardt kam, mitgeteilt hat,



hat, wie Rheinharots Bedenken gegen Kerr durch W. zerstört wurden. Sodann wird durch Zeugnis der beiden Rheinharots und ihres Staves vielleicht die Wahrheit zu erweisen sein, wo durch Vorlage der Original-Kritiken sich schon die hohe Wahrscheinlichkeit des Vorwurfs ergeben hat. Nicht zuletzt wird dann vielleicht auch ein eidliches „ich erinnere mich nicht“ des Bandwurms der geistigen Welt offenbaren, warum es so schön war.

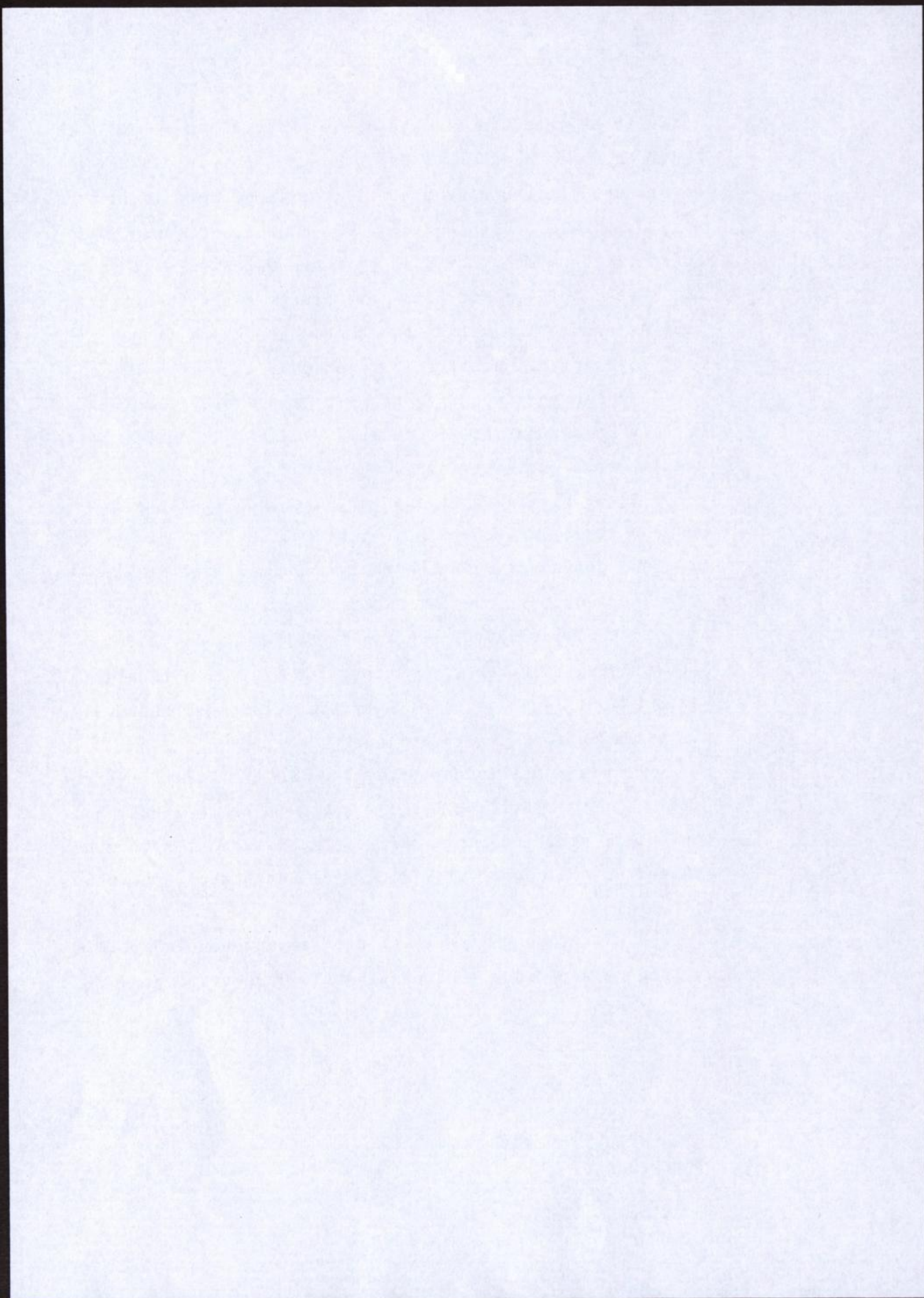
Ausgegangen aber muß von der Zeitungsnotiz werden, der die Briefe nur als Erläuterung dienen, um Berlin-Mitte als sichereren Gerichtsstand zu haben.

Immer bleiben dann die verschiedenen „Lügenhaft“ ~~klare~~ und der offensichtlich zu Ehrenkränkung und Bloßstellung gegenüber Dritten benutzte Vorwurf der Reklamesucht zur Durchsetzung der Abstrafung, immer aber auch die große Satire übrig, daß einer, dessen Lantieme am Jahreschluß sich danach richtet, wie viele Menschen ihre Reklamesucht gegen bare Rasse befriedigt haben, Reklame als etwas Schimpfliches empfindet.

3. Die Beleidigungsklage gegen Müller ist vielleicht nicht mehr erforderlich, da ihr Zweck ja durch 2 völlig konsumiert wird, bestimmt aber bis zu dem <sup>Zeit</sup> Punkt herauszuschießen, in dem das Wutgeschwür zum Durchbruch gekommen ist.

4. Nicht ganz sicher ist der Ausgang einer Beleidigungsklage der Tochter Haroens. § 189 StGB verlangt näm-





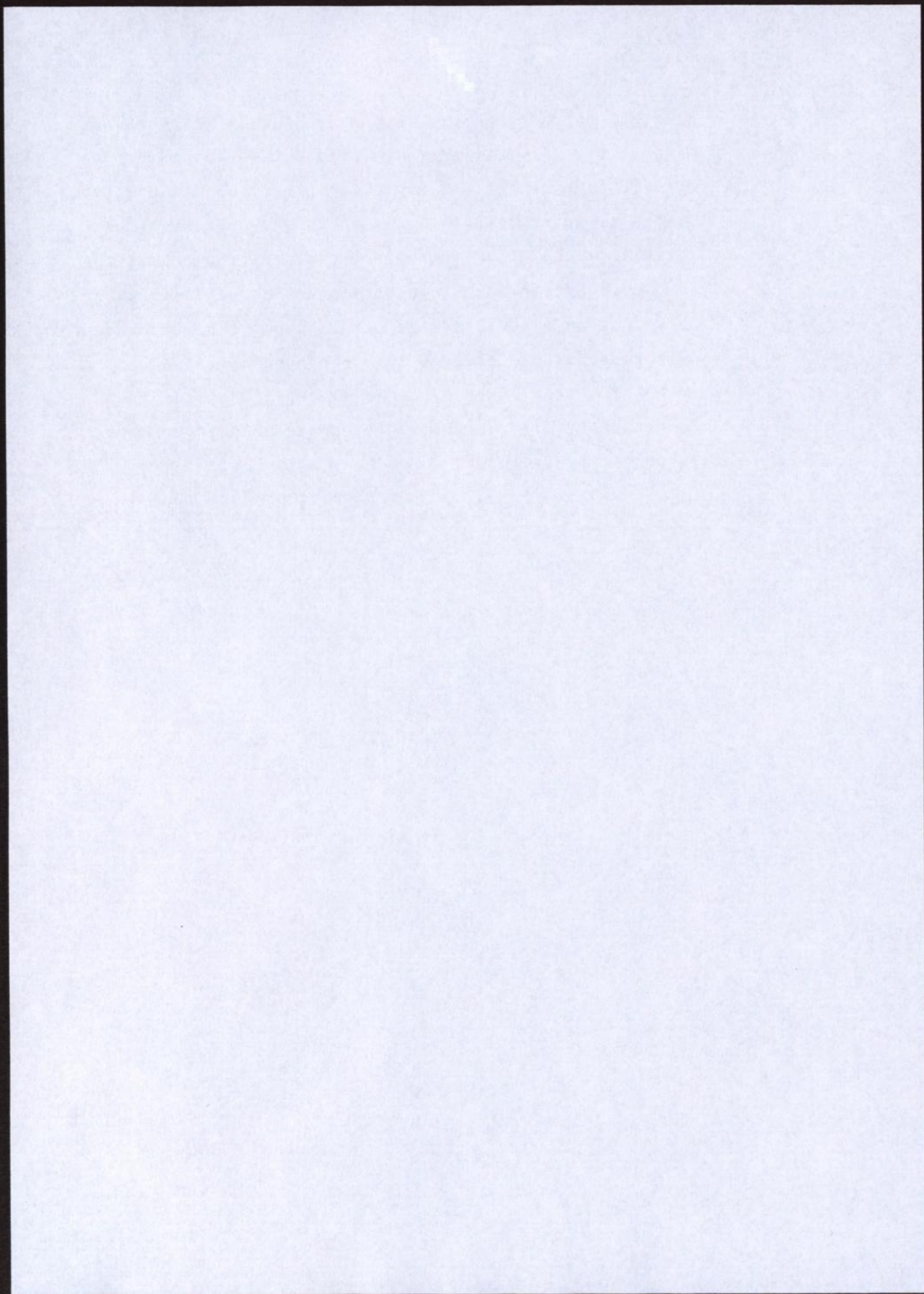
nämlich, daß die unwahre Tatsache - Harden habe den Vorfall erlogen - wider besseres Wissen verbreitet ist. Da W. aber Hauptakteur des Vorfalls ist, wird sein besseres Wissen zu unterstellen sein und ihm der Beweis seines guten Glaubens nicht gelingen. Er könnte sich höchstens in diesem Prozeß darauf zurückziehen, er habe nicht Harden, sondern die Verbreiter der Äußerung des Sterbenden, die er für erdichtet gehalten habe, angreifen wollen.

Ich stehe Ihnen heute Abend und in den nächsten Wochen jederzeit nach Vereinbarung zu mündlichen Rücksprachen zur Verfügung und bin

in wirklicher Verehrung

Ihr

*Bodo Starck*



Abschrift

Fritz Cohn  
Rechtsanwalt & Notar

Berlin SW 68, den 4. Oktober 1928

An den

Verlag " Die Fackel "

W i e n III

=====

Hintere Zollamtsgr.3

Als Syndikus der Annoncen -Expedition Rudolf M o s s e  
teile ich Ihnen hierdurch mit, daß das Berliner Tageblatt  
die Aufnahme der von Ihnen aufgegebenen Annonce:

" Die Fackel  
( N<sup>o</sup> 787 - 794 )  
Herausgeber Karl Kraus  
Inhalt  
Die Akten zum Fall Kerr  
Durch alle Buchhandlungen und Kolporteure  
zu beziehen."

ablehnt.

Der von Ihnen gezahlte Betrag von RM 108.-- steht Ihnen  
bei der Filiale Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Berlin,  
Schiffbauerdamm 4, zur Rückzahlung zur Verfügung.

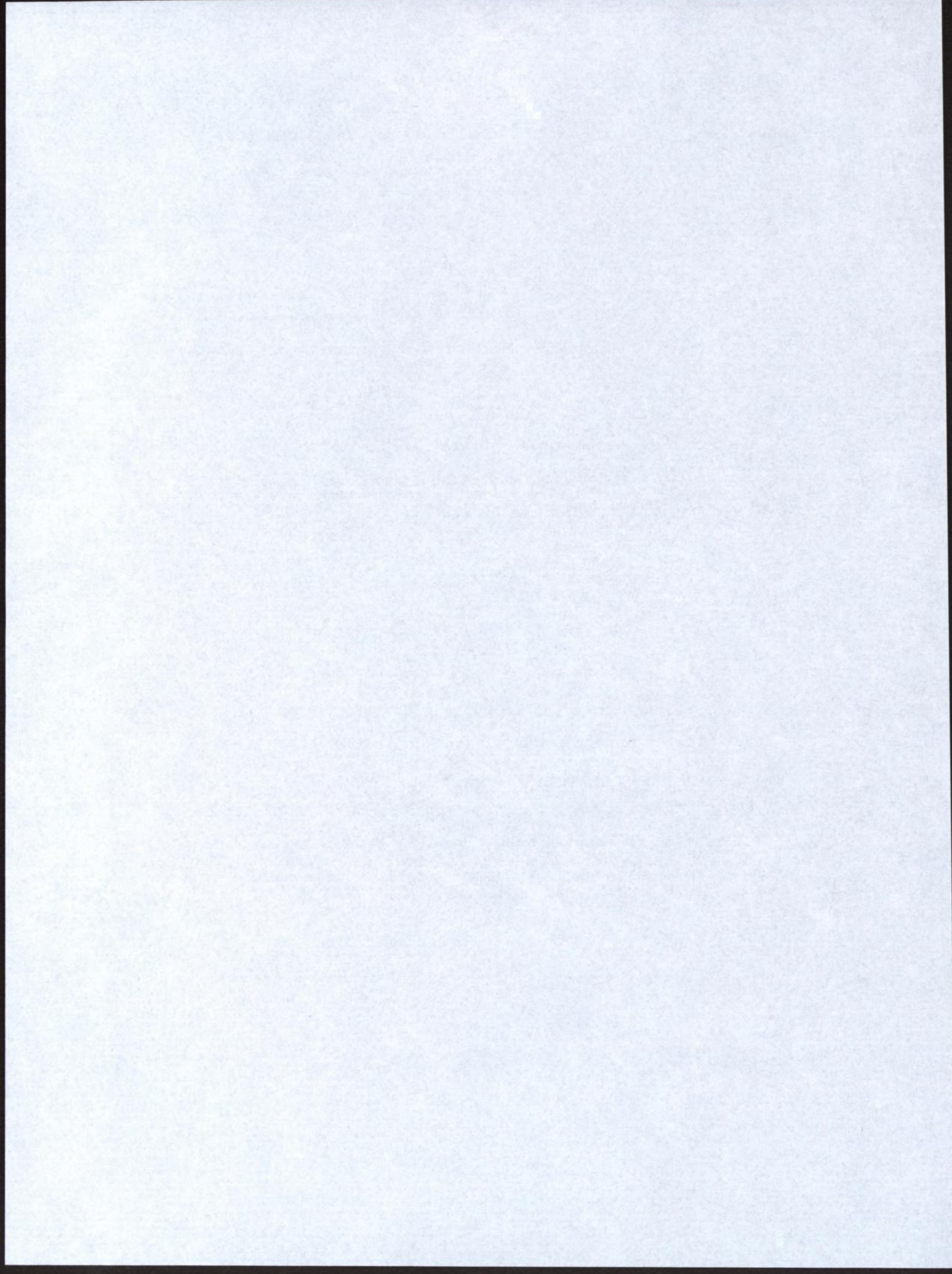
Falls Sie vorstehenden Betrag von RM 108.-- nicht bei der  
obigen Adresse im Empfang nehmen wollen, bitte ich Sie mir  
mitzuteilen, nach wohin der Betrag gezahlt werden soll.

Hochachtungsvoll

gez. Fritz Cohn

Rechtsanwalt & Notar.

Einschreiben!



140801/4  
Dr. jur. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt  
Berlin NO 18, Landsberger Allee 55, I  
Telefon: Königstadt 9250  
(falls besetzt: Alexander 7427)  
Privat: Stephan 9634.

Abschrift

Berlin, den 9. Oktober 1928

K l a g e

des Handelsgerichtlich nicht eingetragenen Verlags  
" Die Fackel", alleiniger Jnhaber Herr Karl Kraus,  
Wien III. Hintere Zollamtsstr. 3,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Botho  
Laserstein, Berlin NO 18. Landsberger Allee 55,

g e g e n

den Verlag Rudolf Mosse, Berlin SW 68,  
Jerusalemerstr. 46/49,

Beklagten,

Streitwert: 108.--RM.

Namens und in Vollmacht des Klägers  
erhebe ich vor dem Amt gericht Berlin-Mitte  
Klage gegen den Beklagten und bitte um  
Anberaumung eines Termins.

Jch werde beantragen!

1) Den Beklagten zu verurteilen, in der  
nächsten Nummer der Sonntagsbeilage  
" Literarische Rundschau" des Berliner  
Tageblatts die folgende Annonce zu ver-  
öffentlichen:

" Die Fackel  
( № 787-794 )  
Herausgeber Karl Kraus  
Inhalt  
Die Akten zum Fall Kerr  
Durch alle Buchhandlungen und  
Kolporteure zu beziehen.",

und zwar gestaltet, daß die Zeilen  
1 + 3 je 2 Reklamezeilen, die Zeilen  
2,4,6 + 7 je 1 Reklamezeile und die  
Zeile 5 4Reklamezeilen Höhe haben.

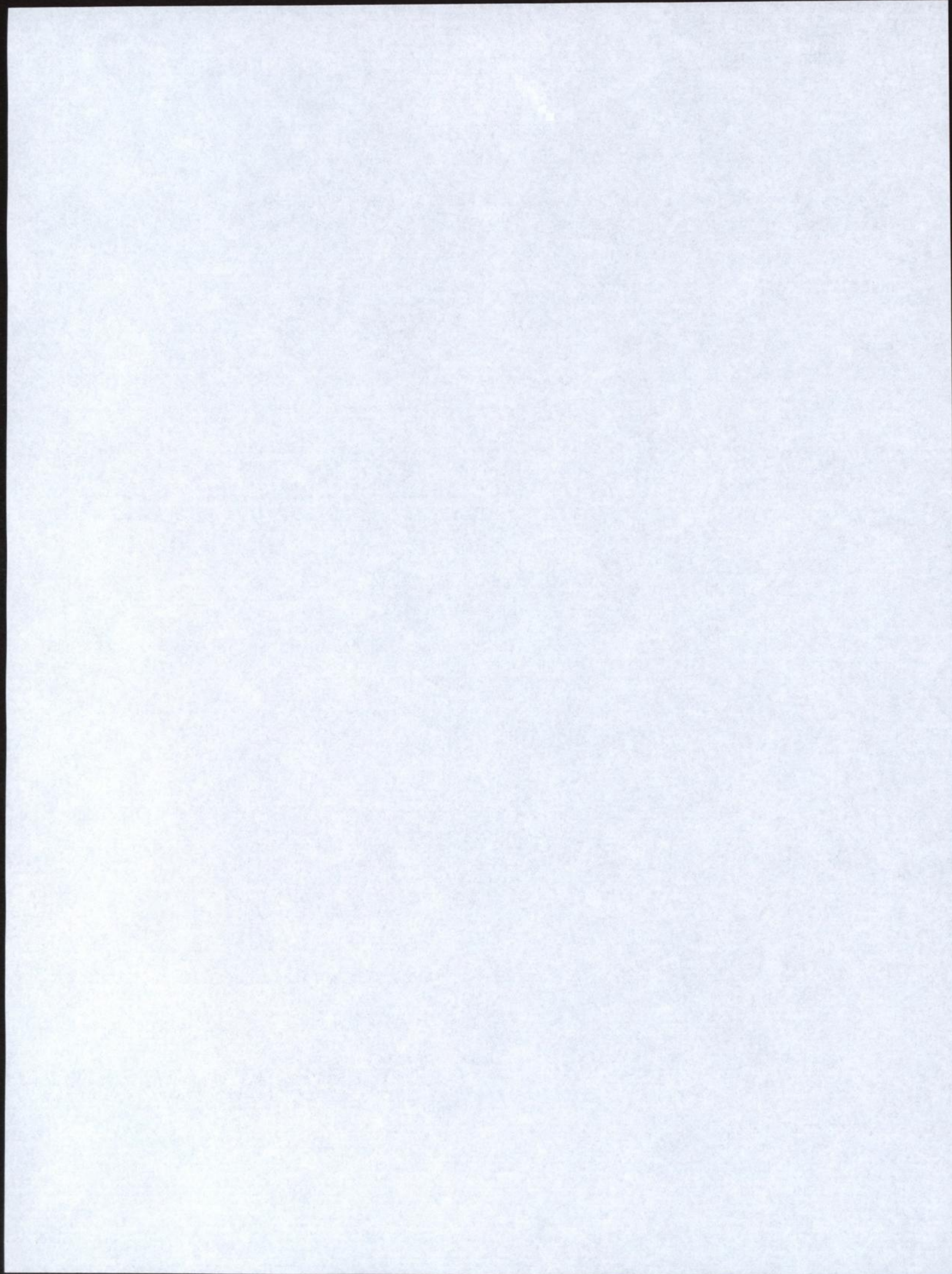
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits dem  
Beklagten aufzuerlegen.  
3) Das Urteil für vorläufig vollstreckbar  
zu erklären.

An das

Amtsgericht

Berlin-Mitte

G r ü n d e.



Gründe.

Zwischen dem Kläger und der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, die einen Teil des Beklagten Verlags bildet, ist am 28. September 1928 ein Inseratenvertrag geschlossen worden, wonach in einer der nächsten Nummerh der Sonntagsbeilage " Literarische Rundschau " des Berliner Tageblatts gegen Zahlung von 108.--RM das aus dem Antrag ersichtliche Inserat erscheinen müßte.

Beweis: 1. Die abschriftlich anliegende Vertragsausfertigung deren Original im Termin vorgelegt wird.  
2. Zeugnis des Herrn Direktor Fischer z.Zt. Berlin, Hotel Hermes, Schiffbauerdamm 4a,

Der Preis von 108.--RM wurde bei Abschluss des Vertrages sogleich bezahlt.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Direktor Heinrich Fischer, Adresse wie zuvor,  
2. Der abschriftlich anliegende Brief des Rechtsanwalts Fritz Cohn,  
3. evtl. Eid.

Die Annonce ist jedoch nicht vertragsgemäß erschienen,

Beweis: Eid,

vielmehr der Beklagte mit abschriftlich anliegendem Schreiben seines Syndikus Rechtsanwalt Fritz Cohn vom 4. Oktober 1928 grundlos vom Vertrage zurückgetreten.

Diesen Vertragsbruch hat die Klägerin durch das abschriftlich anliegende Schreiben des unterzeichneten Anwalts vom 9.d.Ms. zurückgewiesen und die Rücknahme des gezahlten Betrages abgelehnt.

Der Beklagte ist daher nach wie vor verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, wobei dahin gestellt bleiben kann, was sich sonst noch für Folgerungen aus seinem Verhalten ergeben.

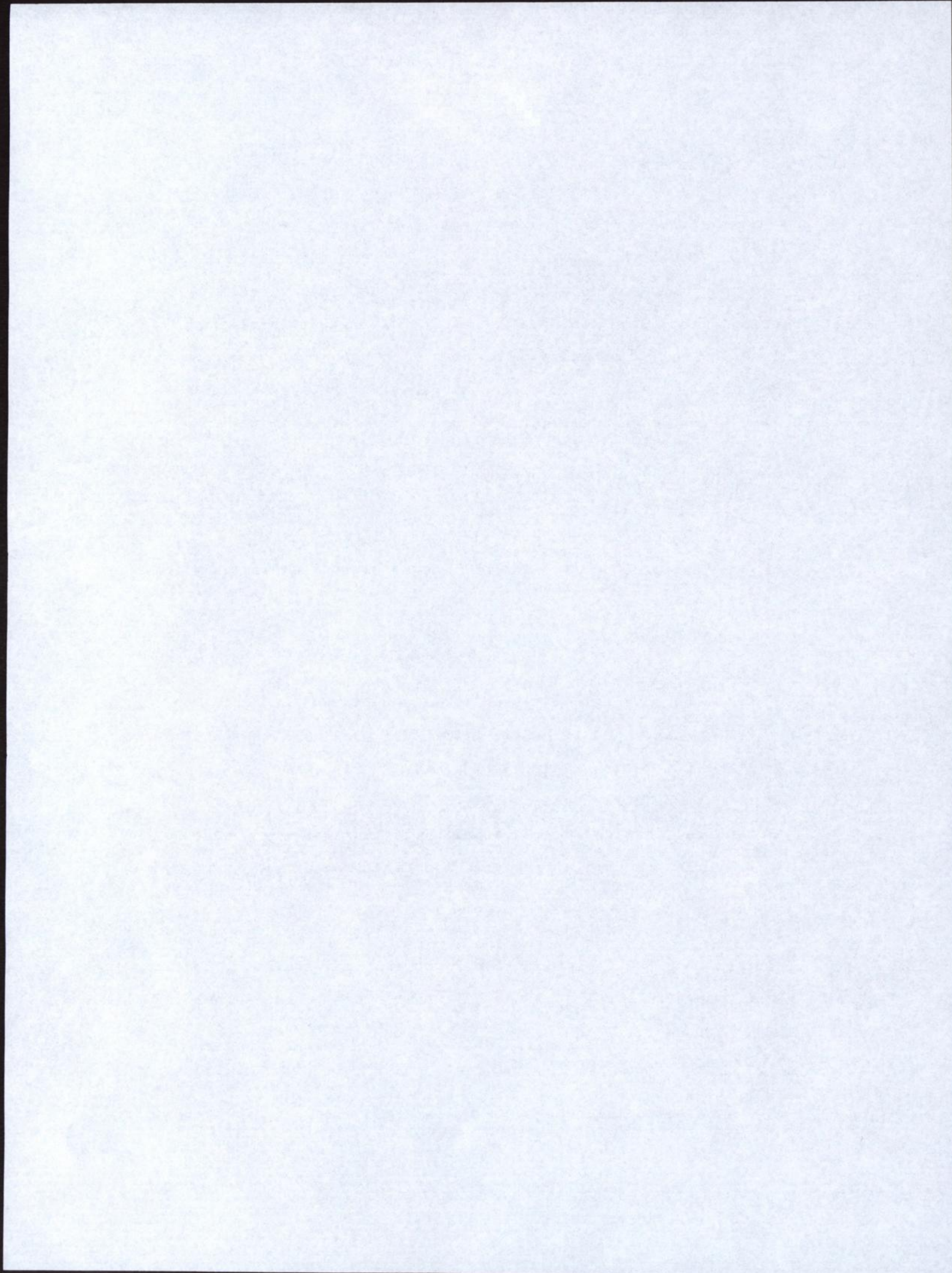
Klage ist daher geboten.

Beglaubigte Abschrift für den Gegner anbei.  
6.--RM in entwerteten Gerichtskostenmarken sind beigefügt.  
Vollmacht wird nachgereicht.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.







140801/3

5

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 9. Oktober 1928

Herrn

Karl Kraus

z.Zt Berlin

Sehr geehrter Herr Kraus,

in Sachen ./.. Rudolf Mosse übersende ich Ihnen wunsch-  
gemäß eine Abschrift der Klageschrift zur gefl. Kenntnis-  
nahme.

Mit besten Grüßen

ganz ergeben

*N. Laserstein*  
Rechtsanwalt.



an 140801/5

7

Dr. jur. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt  
Berlin NO 18, Landsberger Allee 55,<sup>1</sup>  
Telefon: Königstadt 9250  
(falls besetzt: Alexander 7427)  
Privat: Stephan 9634.

Abschrift

9. Oktober 1928

Herrn

Rechtsanwalt Fritz C o h n

B e r l i n SW 68  
Zimmerstr. 60

Sehr geehrter Herr Kollege,

namens und im Auftrage des von mir ständig vertretenen  
Verlags " Die Fackel", Wien III, Hintere Zollamtsstr. 3,  
habe ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 4. d.Ms. folgendes  
mitzuteilen:

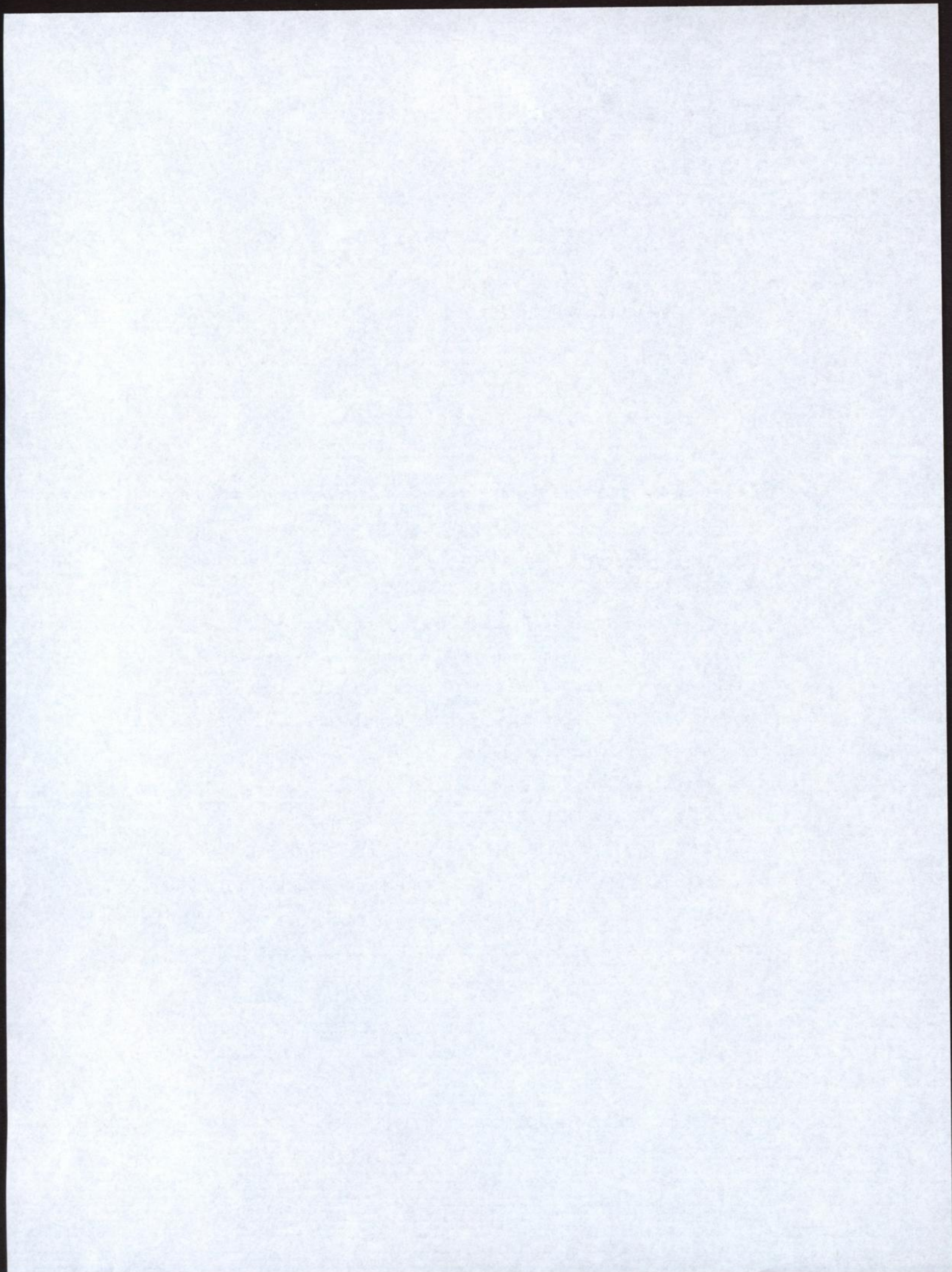
Mein Mandant bleibt nach wie vor auf dem am 28. Sept.  
d.Js. bindend geschlossener Vertrag mit dem Verlag Rudolf  
Mosse bestehen und verlangt die Aufnahme der aufgegebenen  
Annonce in der nächsten Nummer der Sonntagsbeilage " Lite-  
rarische Rundschau des Berliner Tageblatts. Die Rücknahme  
des bezahlten Betrages von 108.--~~R~~ wird abgelehnt.

Gleichzeitig hat mich mein Mandant beauftragt gegen  
den Verlag Rudolf Mosse auf Erfüllung des Vertrages klagbar  
vorzugehen. Ich habe die Klage heute eingereicht. Wie wird  
Ihrem Mandanten demnächst zugestellt werden.

Mit koll. Hochachtung

gez. Dr. Laserstein.

Rechtsanwalt.



pu 140801/7

42

Abschrift !

-----

10. Oktober 1928.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Jur. Botho L a s e r s t e i n,

B e r l i n NO.

-----  
Landsberger Allee 55

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen " Die Fackel " - " Berliner Tageblatt " bestätige ich Ihnen Ihr Schreiben vom 9. Oktober und teile Ihnen mit, dass das " Berliner Tageblatt " die Aufnahme des fraglichen Inserats auch weiterhin ablehnt.

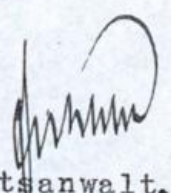
Mit kollegialer Hochachtung

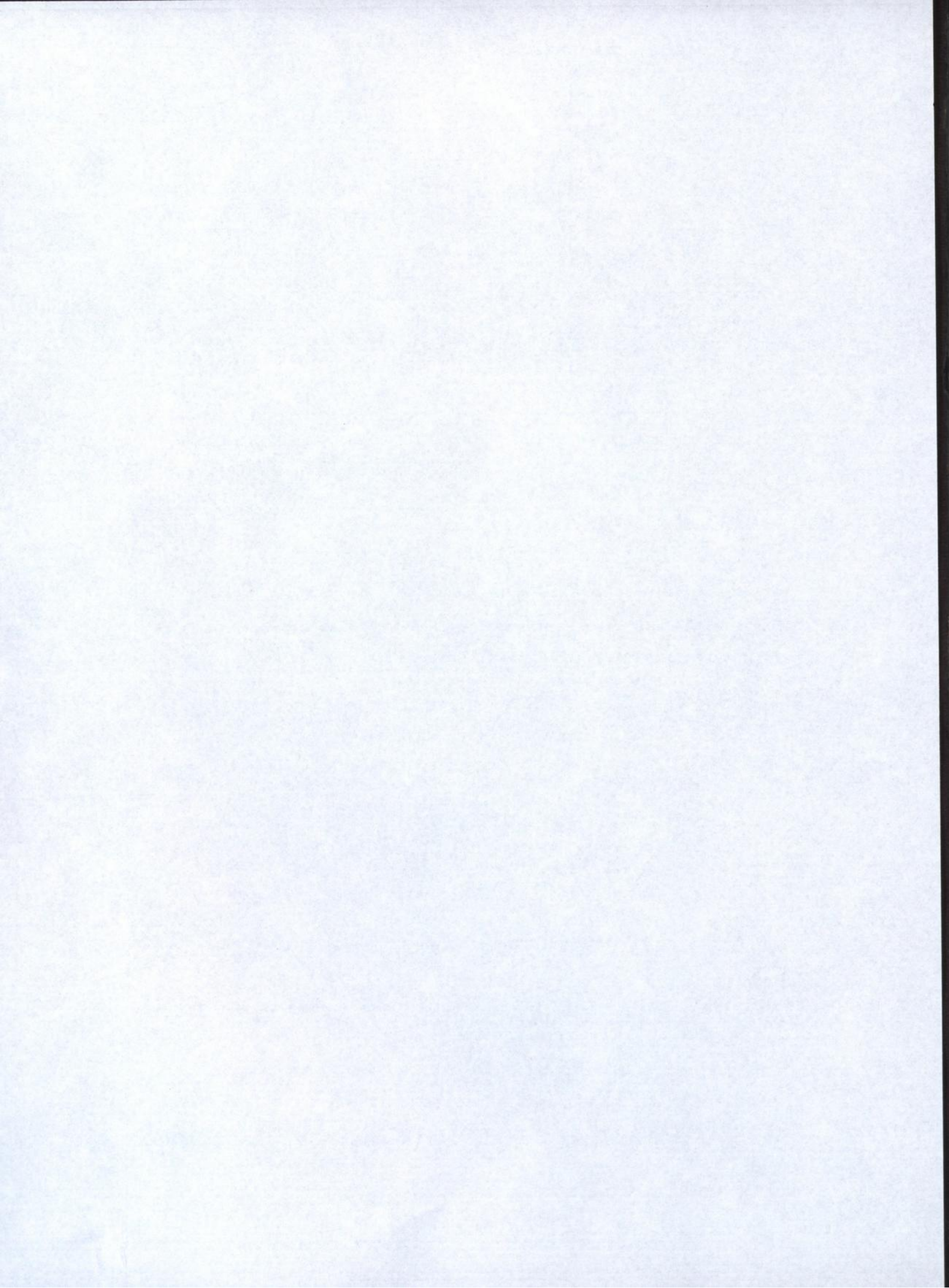
gez: Fritz Cohn

Rechtsanwalt u. Notar.

-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-

Zur Zustellung beglaubigt.

  
Rechtsanwalt.



Am 140811/6

8

**Ernst Cohn**  
Notar  
Berliner Str. 60 I  
Fernspr. Dönhof 2654  
Postcheckkonto Berlin 1412

C/Kl.

B e r l i n, den 25. Oktober 1928.

Beglaubigte Abschrift !

-----

In Sachen

"Die Bachel" ./. Mosse

Termin 26. Oktober 1928

-----

- 251 C 135/28 -

Hiermit erteile ich Vollmacht der Beklagten auf mich.

Ich werde beantragen:

- 1) die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
- 2) im Falle der Verurteilung der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitenleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

I.

Es wird bestritten, dass zwischen der Klägerin und der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse ein Inseratenvertrag abgeschlossen worden ist.

Der Kläger hat in einer kleinen Filiale der Firma Rudolf Mosse das in der Klage mitgeteilte Inserat aufgegeben und den Betrag von 108.- RM gezahlt.

Hiermit ist ein Inseratenvertrag nicht geschlossen worden, da über die Aufnahme eines Inserats der Verlag der betreffenden Zeitung (Berliner Tageblatt) und deren verantwortlicher Redakteur zu entscheiden hat.

Diese Stellen sind zur Ablehnung von Inseraten berechtigt und sogar verpflichtet, von dem Erscheinen bestimmter Inserate Abstand

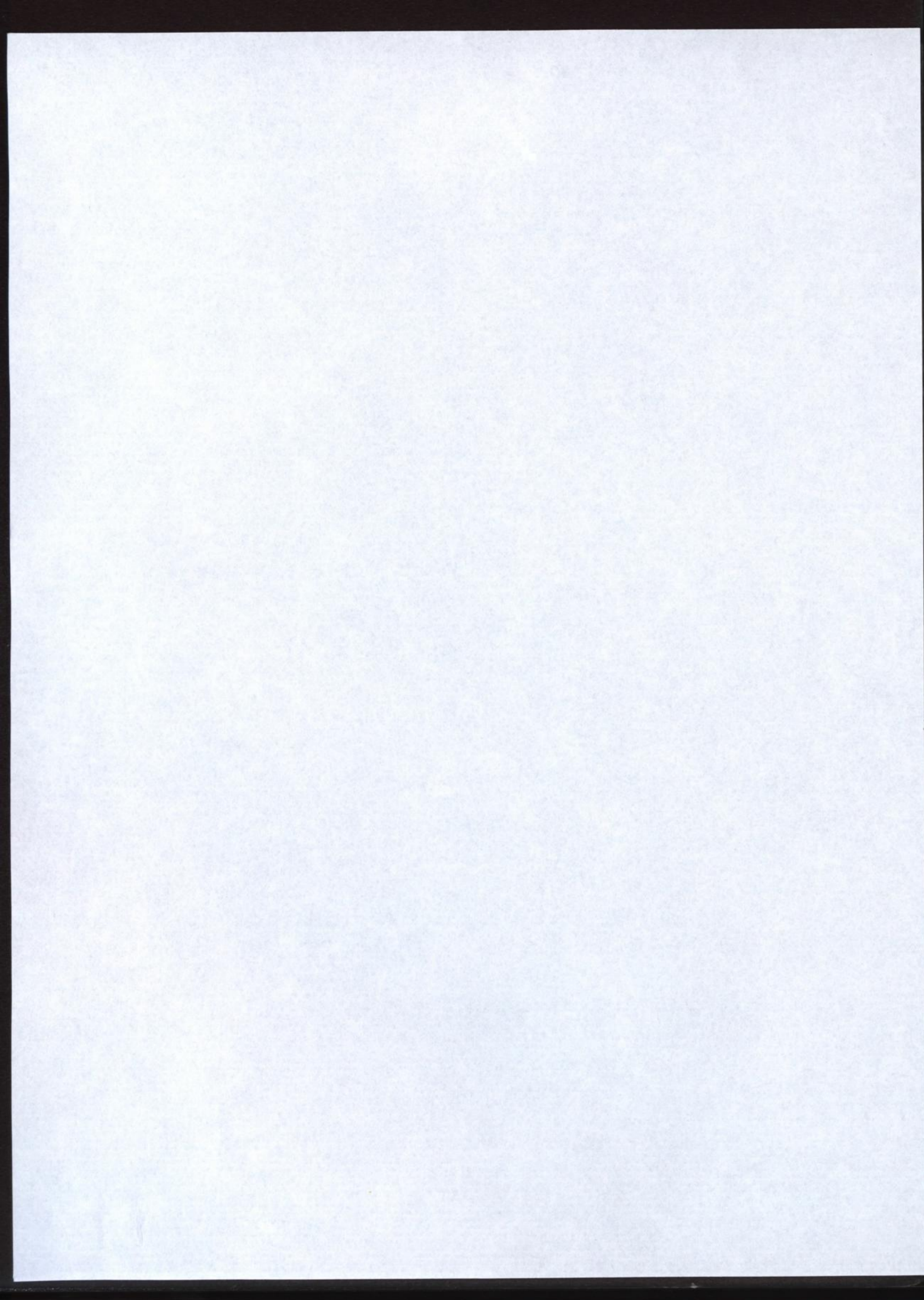
An das

Amtsgericht

Berlin - Mitte

-----





zu nehmen.

Das angekündigte Buch ist ein Pamphlet gegen den Theaterkritiker des "Berliner Tageblatts", Herrn Dr. Alfred K e r r.

Herr Dr. Alfred K e r r wird in diesem Buch, das in der Anlage dem Bericht überreicht wird, als "Schuft, Bösewicht, Spitzbube, Demuziant, Lügner" hingestellt.

Schon die Einleitung des Buches: "Der größte Schuft im ganzen Land ..." und das Titel xxx von Shakespeare, das das Motto des Buchs bildet, kennzeichnet dieses Buch als eine Schmälerschrift gegen Herrn Dr. Alfred Kerr.

Der Kläger, Herr Kraus, hat auch in einer öffentlichen Versammlung am 1. Oktober 1920 den Chefredakteur des "Berliner Tageblatts", Herrn Theodor Wolff, und den Verlag in schmähernder Weise angegriffen.

In Bestreifungsfälle wird hierfür Beweis angetreten werden.

## II.

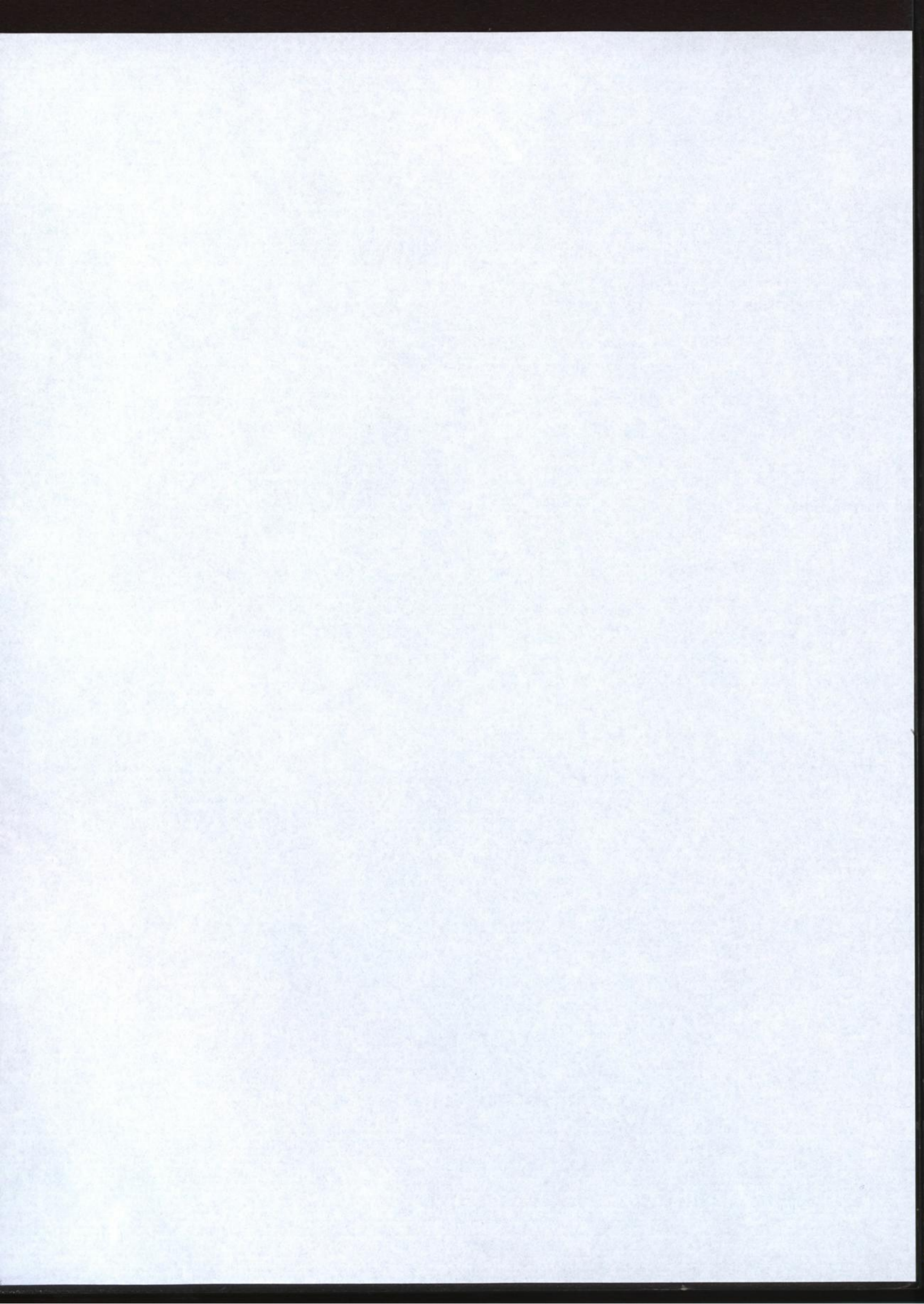
Kraus hat auch gegen Maximilian Harden, einen gewiss nicht unbekanntem Journalisten, einen ekelhaften, von Schmähsucht erfüllten Kampf geführt.

Er hat sich auch nicht geschert, bereits bei seinem Vortrag am 1. Oktober zu erklären, dass er es durchsetzen werde, dass das von ihm aufgegebenes Inserat mitten in der "Literarischen Beilage" der Sonntagsnummer des "Berliner Tageblatts" erscheinen werde.

## III.

Ueber die Zeitung "Die Fackel" sei folgendes ausgeführt:

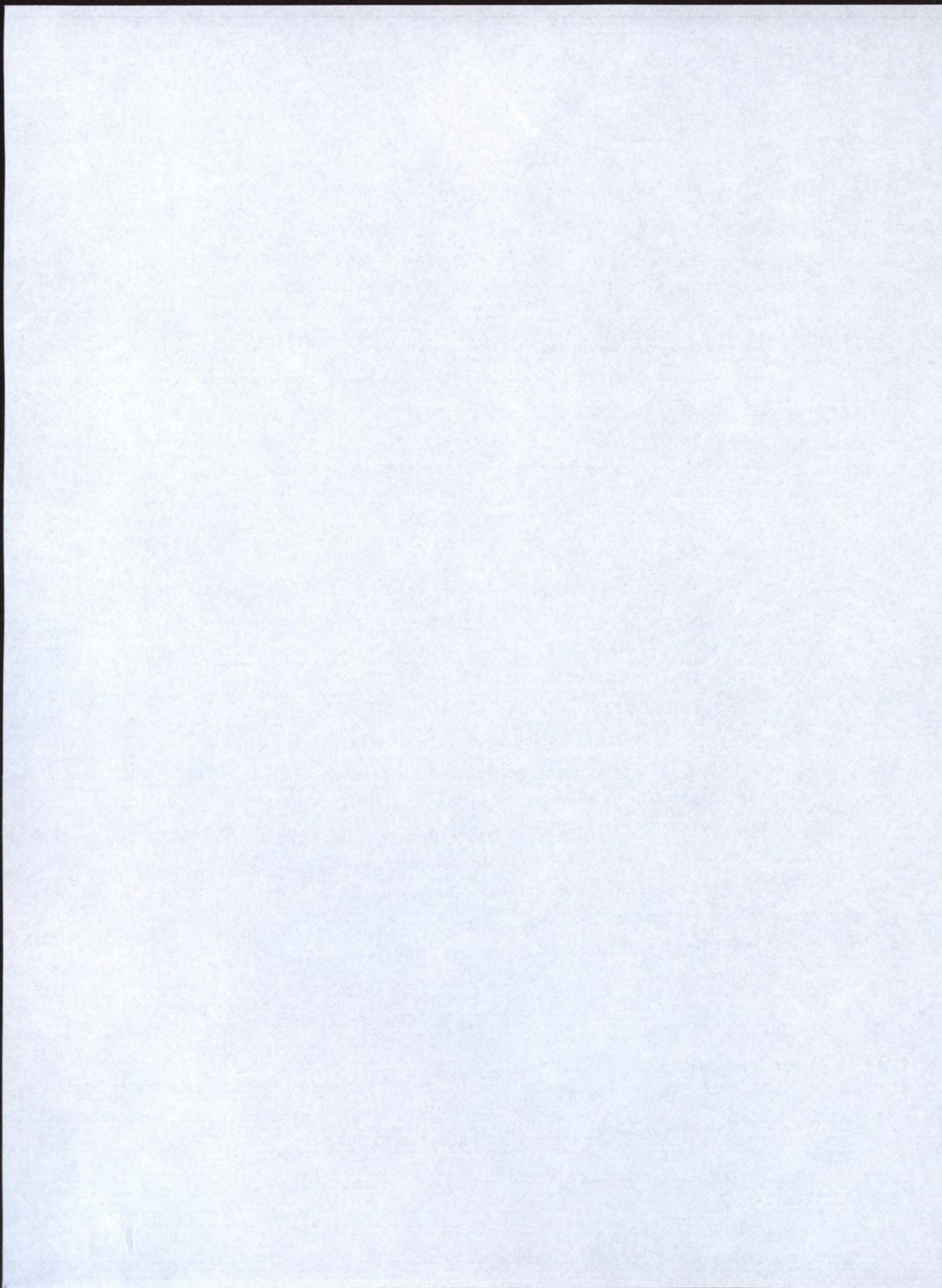
"Die Fackel" ist eine in Wien erscheinende Zeitschrift, die vorwiegend von Angriffen lebt. Es gibt kaum einen Träger eines wertvollen Namens in Deutschland, den de



Besitzer und Herausgeber, Herr Karl Kraus, nicht schwer beschimpft hätte. Für seine mechanisch erfolgenden, regelmässigen und gewohnheitsmässigen Dauerangriffe, die oft sensationell aufgemacht sind, schützt er "moralische" Beweggründe vor. Doch ihn selber hat beispielshaber der ehrwürdige Führer der oesterreichischen Sozialdemokratie, der verstorbene Viktor Adler, in der Wiener "Arbeiterzeitung" einen "Virtuosen der Ehrabschneiderei", der "sich die Finger wundlügt", um zu verleumden, genannt. Kraus, der alle Gerissenheiten eines anfechtbaren Journalismus routiniert beherrscht, spielt sich als grundsätzlichen Bekämpfer der Presse auf, Das heisst: er "Bekämpft" die Presse - und zitiert sie, wo er gelobt wird.

Er unternimmt seine beschimpfenden Angriffe vornehmlich gegen solche Persönlichkeiten, deren Name allgemein bekannt ist, und wählt, um das Aufsehen zu steigern, monströse, auffallende Plakatierungen an verkehrsreichsten Punkten der Stadt. So hat er in Wien kürzlich den oesterreichischen Bundeskanzler Schober, jetzigen Polizeipräsidenten Wiens, durch schreiende Plakate an den Anschlagssäulen herabzusetzen versucht. Der ehemalige Bundeskanzler hat diese krampfhaften Bemühungen, einen Sensationsprozess zwischen Schober und Kraus herbeizuführen, mit Nichtachtung gestraft - und alle wesentlichen oesterreichischen Zeitungen haben seinen Grundsatz, Herrn Kraus eine Gelegenheit zur Reklame nicht zu bieten, heiter gebilligt.

Solche Gelegenheiten zum Bekanntwerden und zum Erregen von Aufsehen sucht Kraus auch durch "Berichtigungen" die er Zeitungen schickt, wahrzunehmen, indem er selbst ganz geringfügige, belanglose, formale Kleinigkeiten unter Zwangsanwendung des Pressegesetzes schikanös

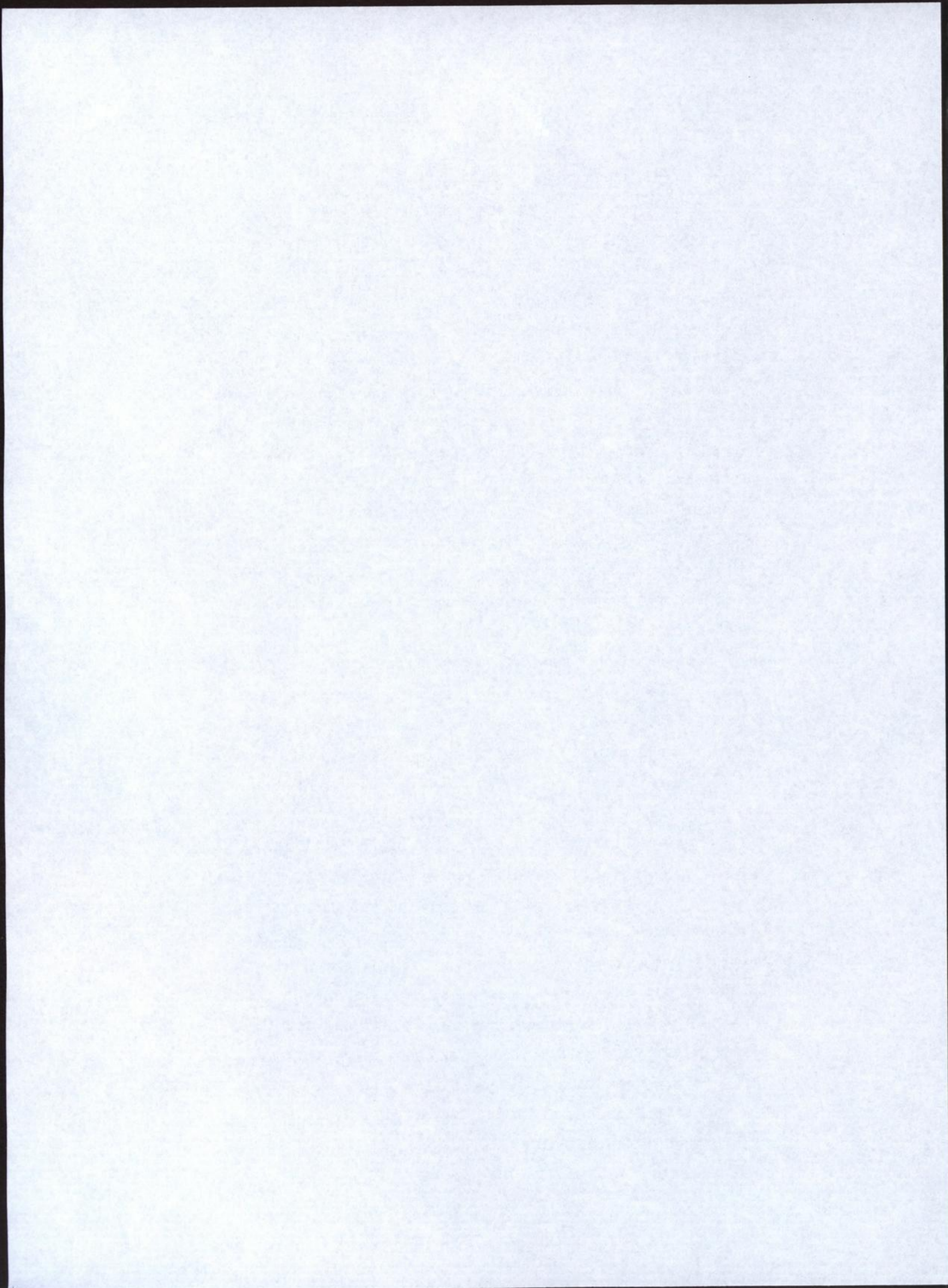


"berichtigt", wobei dann sein Name genannt wird.

Er hat jetzt den Wohnsitz und Sitz seiner "Tätigkeit" nach Berlin verlegt, hat angekündigt, er werde den Schriftsteller Alfred Kerr "aus Berlin vertreiben" und überhaupt hier den "Kampf gegen die Presse" führen. Gewissermassen als Argument für die Käuflichkeit der Presse durch Inserate hat er in einer "Vorlesung" im Schwechtersaal am 1. Oktober herausfordernd verkündigt, er werde erreichen, dass ( trotz seinen Angriffen gegen das "Berliner Tageblatt", gegen Theodor Wolff- den er der Lüge bezichtigt hat - und gegen Kerr - den er "Schuft" in seiner Wiederholung nennt - ) ein bezahltes Inserat mitten in der literarischen Beilage, somit an einem besonders für literarische Kreise sichtbaren Punkt, von demselben "Berliner Tageblatt", das er beschimpft habe, gebracht werde.

Kraus hat einen festen, nicht allzugrossen Kreis um sich gebildet, der in seinen Versammlungen den Beifall gewährleistet, gegen Widerspruch bedenkenlosen Terror übt und aus dem einige Mitglieder immer bereit sind Kraus in Zeitschriften oder etlichen Zeitungen zu bewundern - Lobsprüche, die dann von ihm zitiert werden.

Kraus hat, um Aufsehen in dem "Kampf gegen die Presse" d. h. die nicht lobende Presse, zu erregen, vor dem Mittel nicht zurückgescheut, unter dem gefälschten Namen eines nicht existierenden "Ingenieur Berdach" Briefe an die "Neue Presse" gelangen zu lassen - die auf Grund dieser Fälschung "hineingelegt" werden sollte. Sie druckte diesen gefälschten Brief vertrauensvoll als eine Zuschrift aus Leserkreisen ab, und Kraus hat jahrelang hämische Witze darüber in seinem Blättchen gemacht. Etwas Aehnliches, nämlich eine Blamierung oder blossstellende Schikane, beabsichtigt er offenbar mit der Aufgabe des Inserats für den



literarischen Teil des "Berliner Tageblatts".

Kraus ist bereits wegen verleumderischer Beleidigung des Schriftstellers Hermann Bahr ( im Anfang seiner Laufbahn schon ) zu 1800 Kronen Geldstrafe einstimmig von den Geschworenen in Oesterreich verurteilt worden.

Er spielt sich bei alledem auf den Moralisten hinaus.

Kraus gehört zu denjenigen Persönlichkeiten, die ihre glänzende literarische Begabung unter Ueberschätzung ihrer eigenen Person gegenüber ernstern Schriftstellern durch Skandalsucht geltend machen.

Sein Blatt erscheint nicht regelmässig, sondern nur von Zeit zu Zeit, sobald er wieder einmal Skandal machen kann.

Bei der Vorliebe, die das Publikum für Skandalblätter hat, ist selbstverständlich hiermit auch für Kraus ein pekuniärer Vorteil verbunden.

Herr Kraus gehört eben zu den begabten, depravierten Journalisten, die die Eitelkeit ihrer Person zur Skandalsucht im Endeffekt führt, verleitet durch die Hemmungslosigkeit und den Mangel an Verantwortungsgefühl.

#### IV.

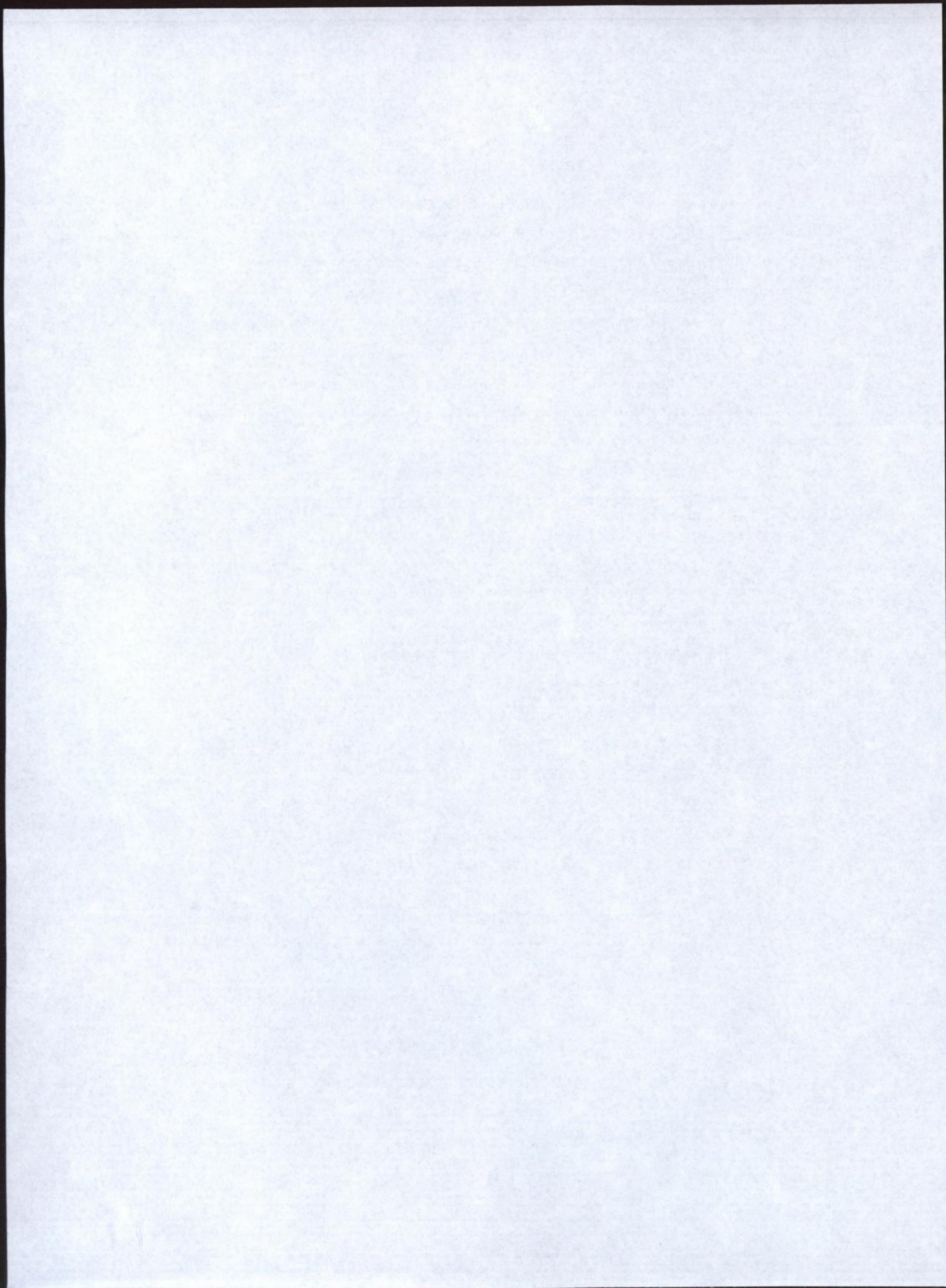
In rechtlicher Beziehung wird folgendes ausgeführt :

Kraus hat das Inserat mit Absicht bei einer kleinen Annahmestelle der Firma Rudolf Mosse abgegeben, weil er überzeugt war, dass diese keine Kenntnis von dem Inhalt seiner Schmähchrift hatte.

Hätte Kraus den ehrlichen Weg gewählt, das Inserat bei der Hauptexpedition einzureichen, so würde dort selbstverständlich das Inserat von vornherein zurückgewiesen worden sein.

Kraus hat unter Verschweigung des Umstandes, dass es sich um eine Schmähchrift gegen Herrn Dr. Kerr, den Kritiker des "Berliner Tageblatts" handelt, bei der kleinen





Filiale das Inserat abgegeben, um auf diese Weise sein Inserat in die "Literarische Beilage" des "Berliner Tageblatts" zu lancieren.

Aus diesem Grunde wird, falls das Gericht den Abschluss eines Inseratenvertrages annehmen sollte, dieser Vertrag aus §§ 119, 123 BGB. angefochten.

V.

Es wird ferner auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hingewiesen.

Das Reichsgericht und das Berliner Kammergericht haben in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass das in einem Inserat angekündigte Schriftwerk integrierender Bestandteil des Inserats sei.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Schmähschrift des Kraus schwere Beleidigungen des Herrn Kerr enthält.

Der Verlag des "Berliner Tageblatts" sowie der verantwortliche Redakteur würden sich also durch Veröffentlichung des Inserats der Beihilfe zur Beleidigung (§ 185 ff. St. G. B.) schuldig gemacht haben.

Schon aus diesem Grunde war die Ablehnung des Inserats geboten.

VI.

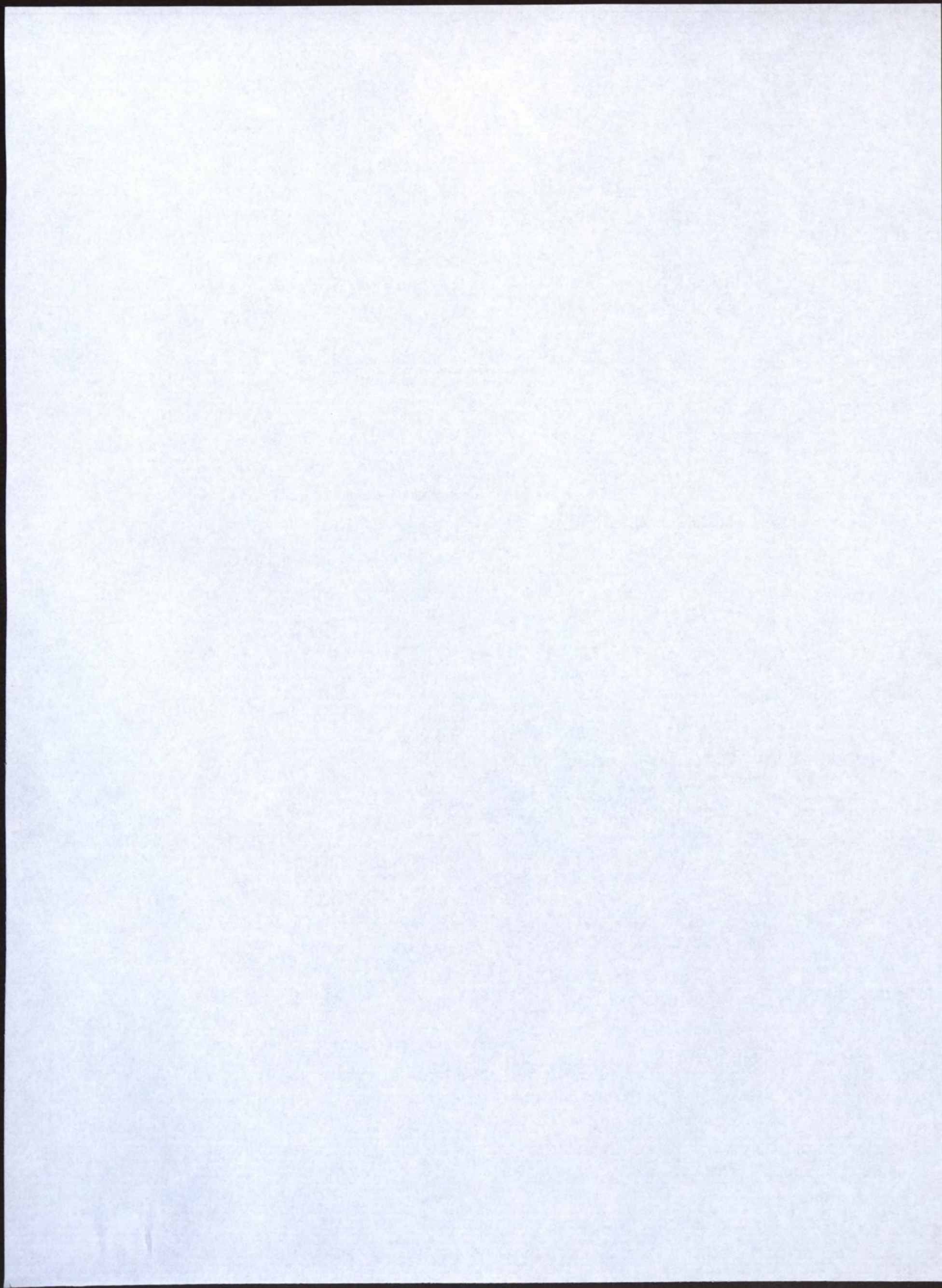
Es wird aber ferner darauf hingewiesen, dass keine Zeitung Inserate anzunehmen braucht, die Beschimpfung des eigenen Blattes und dessen Mitarbeiter bedeuten.

Beweis: Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin beu. eines gerichtlichen Sachverständigen des Pressewesens.

VII.

Das Schreiben des unterzeichneten Anwalts vom 3. Oktober und das Schreiben des Rechtsanwalts Laserstein vom 9. Oktober werden nicht bestritten.





Der unterzeichnete Anwalt hat auch durch das in Abschrift beigefügte Schreiben vom 10. Oktober das Erscheinen des Inserats im "Berliner Tageblatt" abgelehnt.

## VIII.

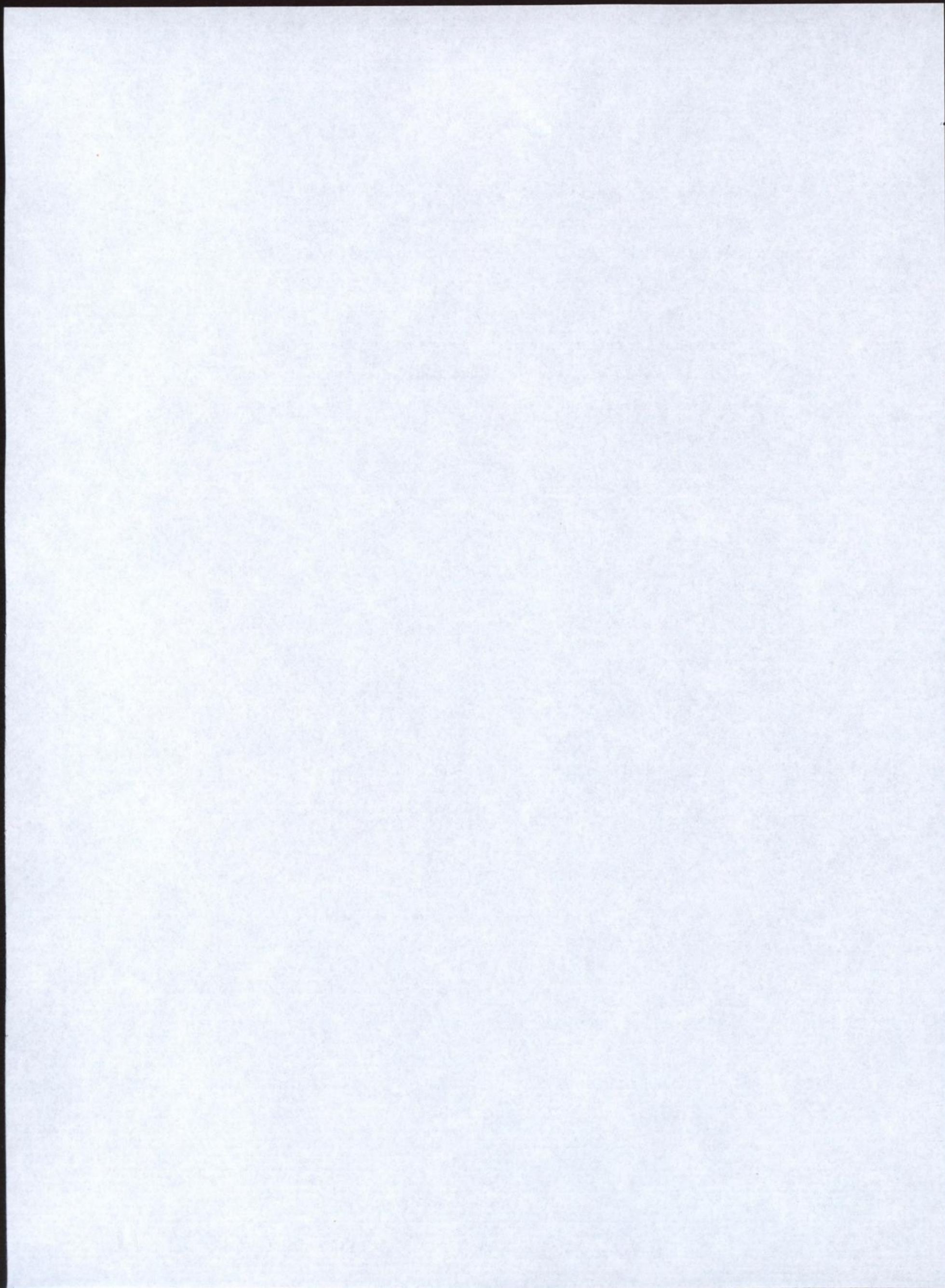
Im übrigen ist die Beklagte nicht passiv legitimiert.

Ueber Aufnahme oder Ablehnung eines Inserats entscheidet allein der verantwortliche Redakteur, den der Verlag überhaupt nicht zwingen kann, ein Inserat aufzunehmen.

Begl. Abschrift anbei.

gez: Fritz C o h n

Rechtsanwalt.



Km 140801/8

43

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Berlin, den 6. November 1928

In Sachen

"Die Fackel" ./.. Mosse

-231.C. 135/28 -

wird auf den Schriftsatz vom 25. Oktober 1928  
folgendes erwidert:

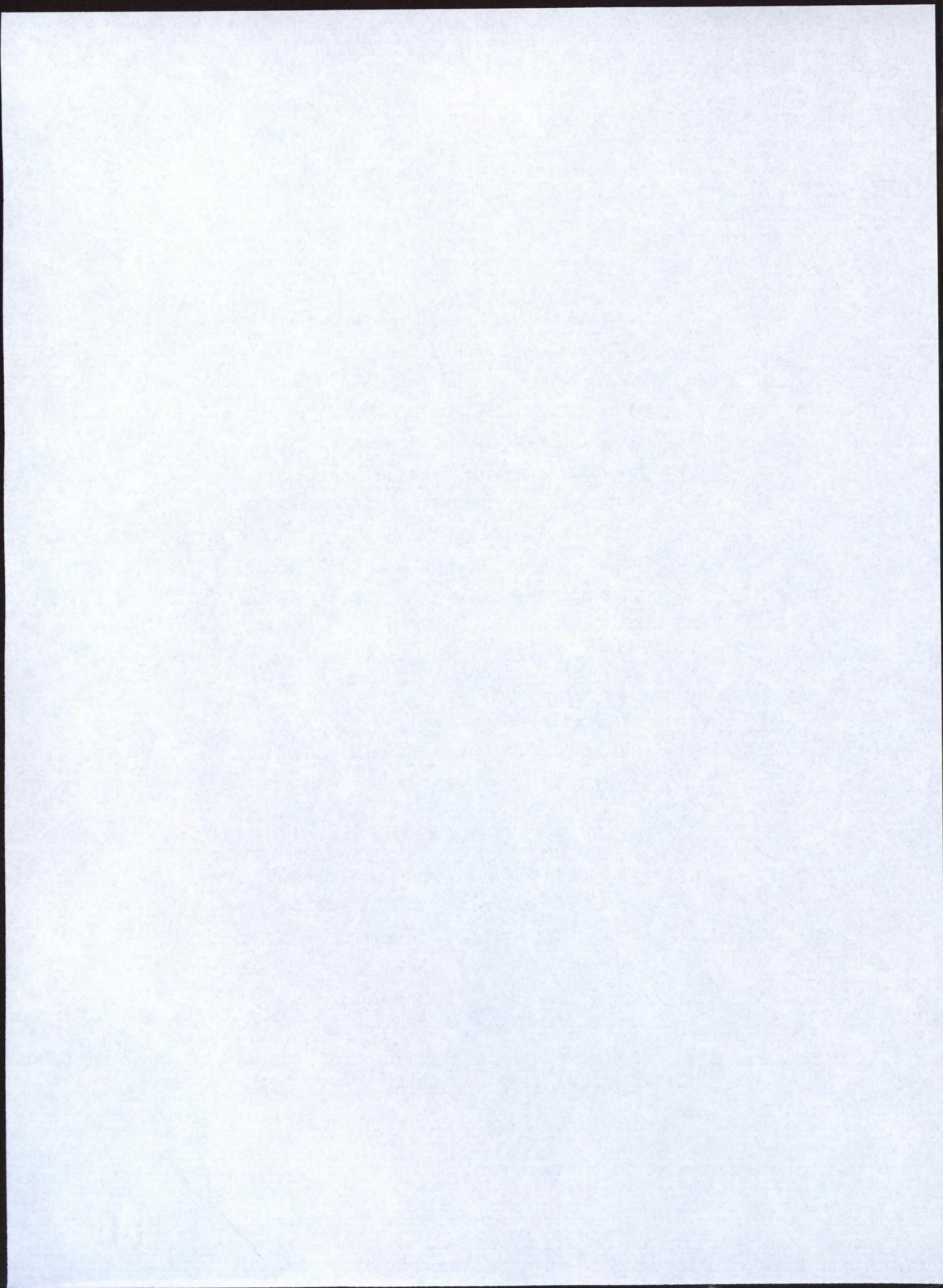
I.

K) Es ist selbstverständlich unter der Würde  
des Klägers auf die Verunglimpfungen seiner  
Persönlichkeit einzugehen. Es genügt fest-  
zustellen, daß die über den Kläger vorgetra-  
gene Sachen sämtlich Unwahrheiten oder Entstel-  
lungen sind, die immer wieder auftauchen,  
die Kläger hunderte von Malen widerlegt hat  
und die von der Beklagten also nur in Kenntnis  
ihrer Unwahrheit vorgetragen sein können.  
Nur an einem Beispiel soll die Methode der  
Beklagten gezeigt werden.

Herr Kraus niemals wegen verleumderischer  
Beleidigung bestraft worden. Die Beklagte trägt  
aber vor, die Geschworenen hätten ihn deshalb  
einstimmig verurteilt. Es dürfte gerichtsbe-  
kannt sein, daß das Abstimmungsverhältnis bei  
den Geschworenen geheim ist. Es bleibt daher  
nur die Möglichkeit, daß das Berliner Tageblatt  
allwissend ist oder daß der Kläger Recht hat,  
wenn er sagt, das Wesen des Journalismus be-  
steht darin, wo es keine Neuigkeiten gibt,  
solche zu erfinden. Von allen Behauptungen der  
Klageerwiderungen ist nämlich nur die richtig,

An das  
Amtsgericht  
Berlin-Mitte

daß



daß der Kläger ein Gegner der modernen Pressmache ist.

Zu dieser rechnet er auch, daß der Verlag Mosse, der bisher den Oesterreichischen Polizeipräsident Schober auf das schwerste angegriffen und beschimpft hat, sich zu durchsichtigen Zwecken vor Gericht schützend vor Schober stellt.

Um klar zu stellen, was der Kläger wirklich für die Deutsche Literatur bedeutet, braucht man nur die im anliegenden Heft abgedruckten Gutachten erster Deutscher Dichter und Schriftsteller, wie etwa Richard Dehmel, Thomas Mann und andere mehr, hinzuweisen, deren Urteil über einen Dichter wohl massgebender ist, als das des Inseratenhauses Mosse.

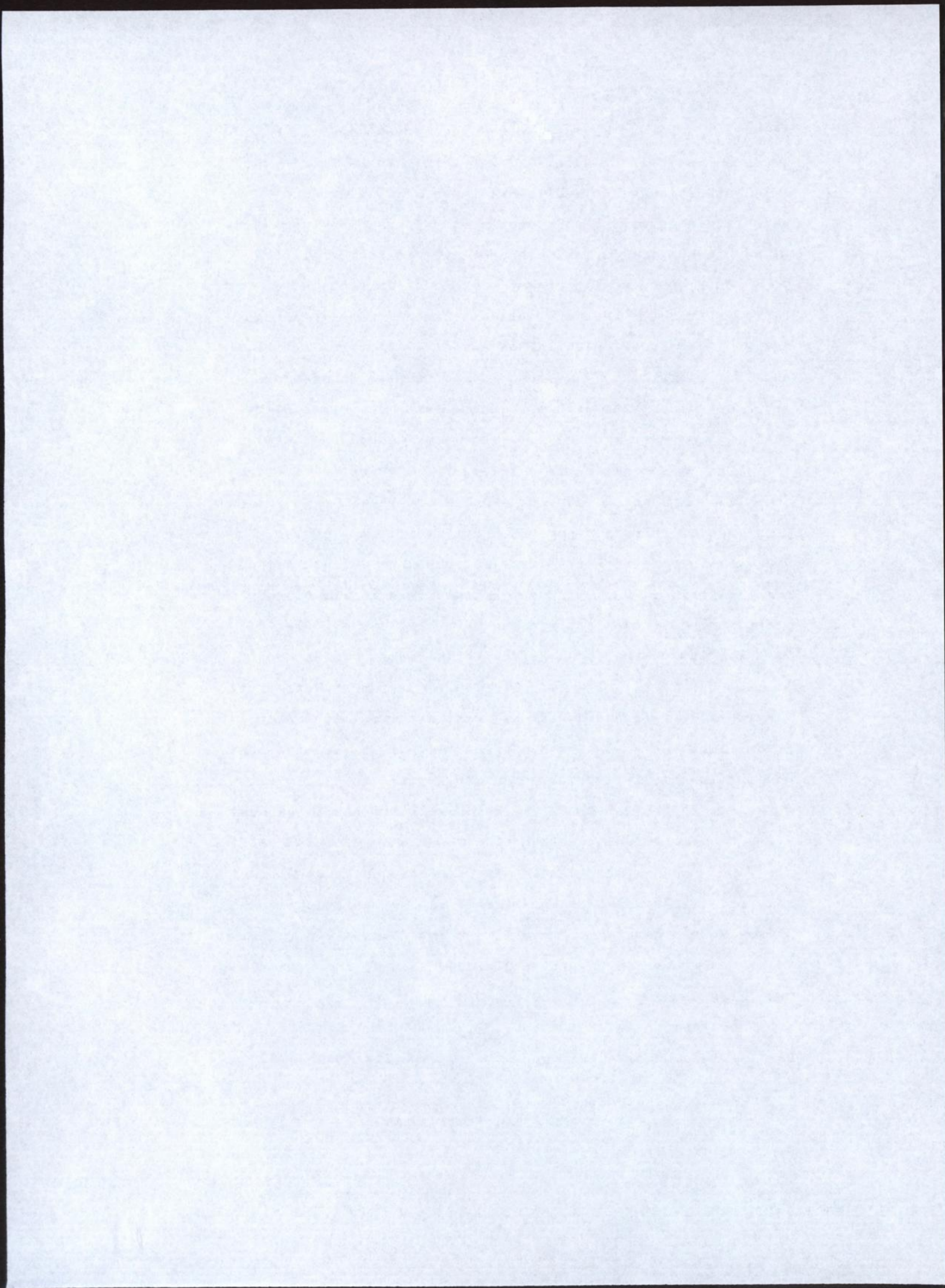
Unwahr ist im Schriftsatz vom 25. Oktober d.Js. - in dem allerdings wenig wahr ist - daß Herr Kraus den Chefredakteur Theodor Wolff der Lüge bezichtigt hat. Umgekehrt hat vielmehr Herr Wolff Herrn Kraus der Lüge bezichtigt, ist deshalb in Aktis 149.B.709/28 des Amtsgerichts Berlin-Mitte prompt angeklagt worden, während Herr Kerr die schweren Vorwürfe des überreichten Heftes "die Fackel" nicht vor Gericht zu widerlegen wagt. Die Frage warum Herr Kerr nicht klagend ist gleichbedeutend mit der, warum er nicht Selbstmord verübt. Unwahr ist auch, daß Herr Kraus die Blätter lobt, die ihn loben. Vielmehr ist er zum Beispiel von der "Weltbühne", die ihn jahrelang als Genie gefeiert hat, abgerückt, als sie in mehreren Aufsätzen eine unwahre Sexualmoral zeigte.

Daß die Beklagte dem Kläger anfechtbaren Journalismus vorwirft, wirkt um so eigenartiger, als der Chefredakteur des Hauses Mosse, Herr Wolff, als Harden ihm vorhielt, warum er in einer Diskussion am Mittwoch die Ansicht A, im Leitartikel vom folgenden Montag die Ansicht B vertrat, erwiderte: "Man muß doch leben."

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Elfriede Schmaltz, Budapest, Svabhaggi naggszalloda,

2. Zeugnis des Schriftsteller Franz Pfemfert, Bln.-Wilmsdorf, Naussaischestr. 17.





## II.

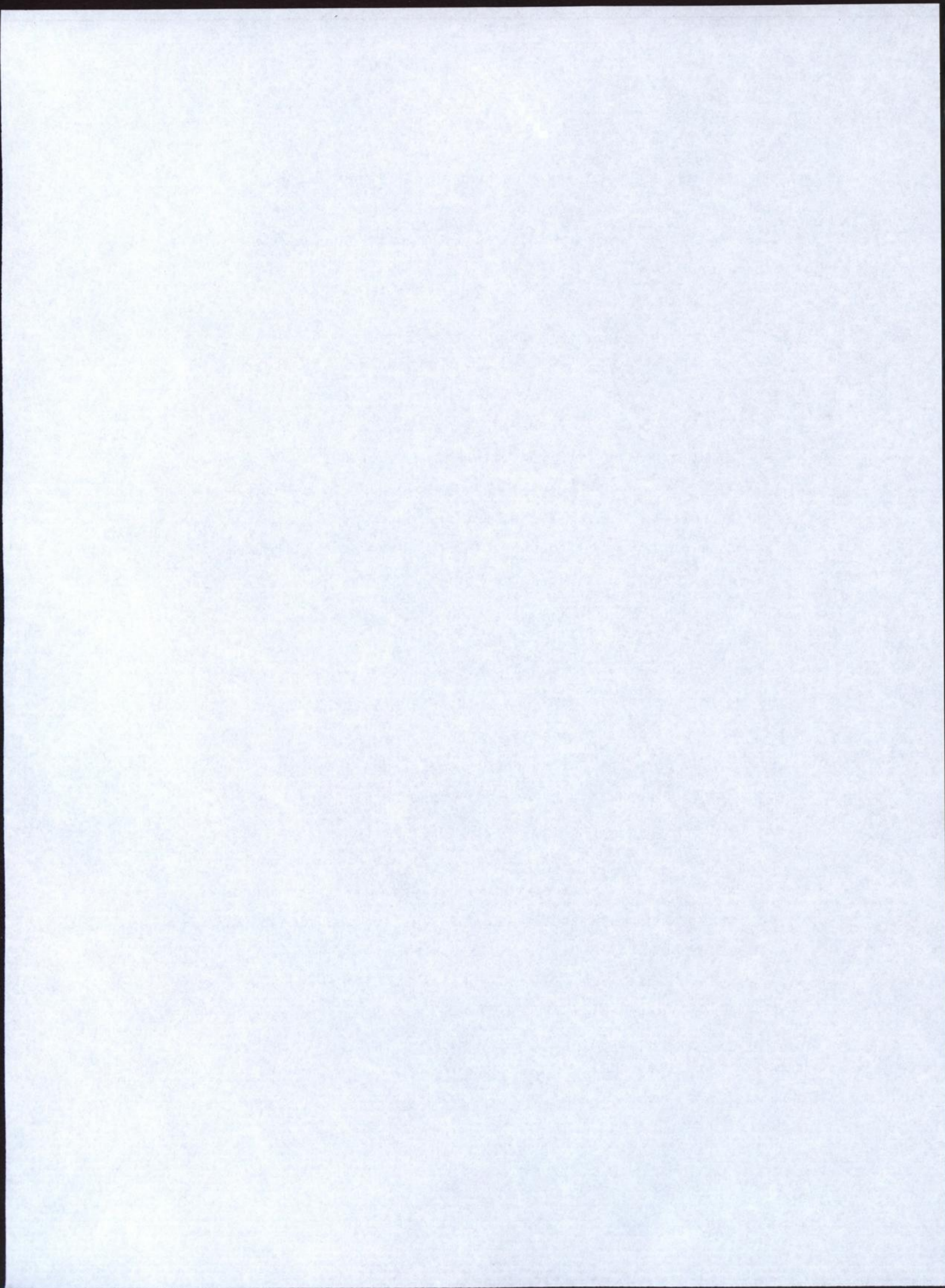
Alle Ausführungen der Gegenseite über die Bedeutung der beiden Parteien dürften jedoch nicht zur Sache gehören und nur dazu dienen, den juristischen Kern zu verdunkeln. In rechtlicher Beziehung verhält sich die vorliegende Angelegenheit folgendermassen:

- 1) Es kann wohl nicht gut bestritten werden, daß durch den in einer Filiale der Beklagten abgeschlossener Inseratenvertrag diese und nicht ein in ihrem Haus erschienenenes Blatt verpflichtet wird. Die Passivlegitimation einer Zeitung der Beklagten, etwa des Berliner Tageblatts scheidet schon daran, daß eine solche Zeitung keine Rechtspersönlichkeit darstellt sondern nur ein Verlagsartikel der Beklagten ist.
- 2) Fraglich kann es also nur sein, ob durch diesen Vertrag die Beklagte verpflichtet worden ist, das angenommene Inserat zu veröffentlichen.

Auch diesseits wird zugegeben, daß die Beklagte selbstverständlich nicht verpflichtet ist, ein beleidigendes Inserat zu drucken sei es, daß es ein Mitglied ihres Hauses sei es, daß es irgend einen Menschen im In- oder Auslande beleidigt. Es kann aber nicht bestritten werden, daß das vorliegende Inserat mit keinem Wort eine Beleidigung des Dr. Kerr oder irgend eines Anderen enthält.

Um einen solchen zu konstruieren ist die Beklagte genötigt zu behaupten, daß die in einem Inserat angekündigten Schriftwerke intrigierende Bestandteile des Inserats sei. Sie beruft sich dafür auf die Judikatur ~~isxxdiexBakixgts~~, ohne diese allerdings zu zitieren. Es wird gebeten die Rechtsprechung in einzelnen Entscheidungen anzugeben. Das wird allerdings der Beklagten nicht möglich sein, weil es eine derartige unsinnige Rechtsprechung nicht gibt.

- 3) Eine Redaktion ist garnicht in der Lage und deshalb nicht verpflichtet



verpflichtet zu prüfen, was sich ersa hinter dem Inserat verbirgt. Sonst würde sie ja wegen Beihilfe bestraft werden müssen, wenn sie täglich in ihren Spalten von Firmen Schwindelpräparate- und Darlehnschwindel- und Kuppler- Inserate abdruckt. Ein Riesenbetrieb wie der der modernen Zeitung ist zu einer solchen Prüfung auch garnicht in der Lage. Bestandteile des Inserats für den der Redakteur des Verlags verantwortlich ist, ist deshalb nur dem Inseratentext.

4) Gleichgültig ist, wo das Inserat aufgegeben wird. Dada Beklagte nicht nur ihre Hauptgeschäftsselle unterhält, sondern dem Publikum auch Filialen zur Verfügung stellt, in denen die Inserate aufgegeben werden können, wird sie auch durch die Annahme eines Inserats durch die Filiale gemäß § 278 BGB. verpflichtet, es sei denn, daß sie im Inseratenvertrag einen Vorbehalt macht. Es wird auf die überreichte Urkunde dafür bezug genommen, daß sie einen solchen Vorbehalt nicht enthält.

5) Es wird übrigens darauf hingewiesen, daß Herr Dr. Kerr nicht Redakteur oder Angestellter des Hauses Mosse sondern nur Mitarbeiter ist.

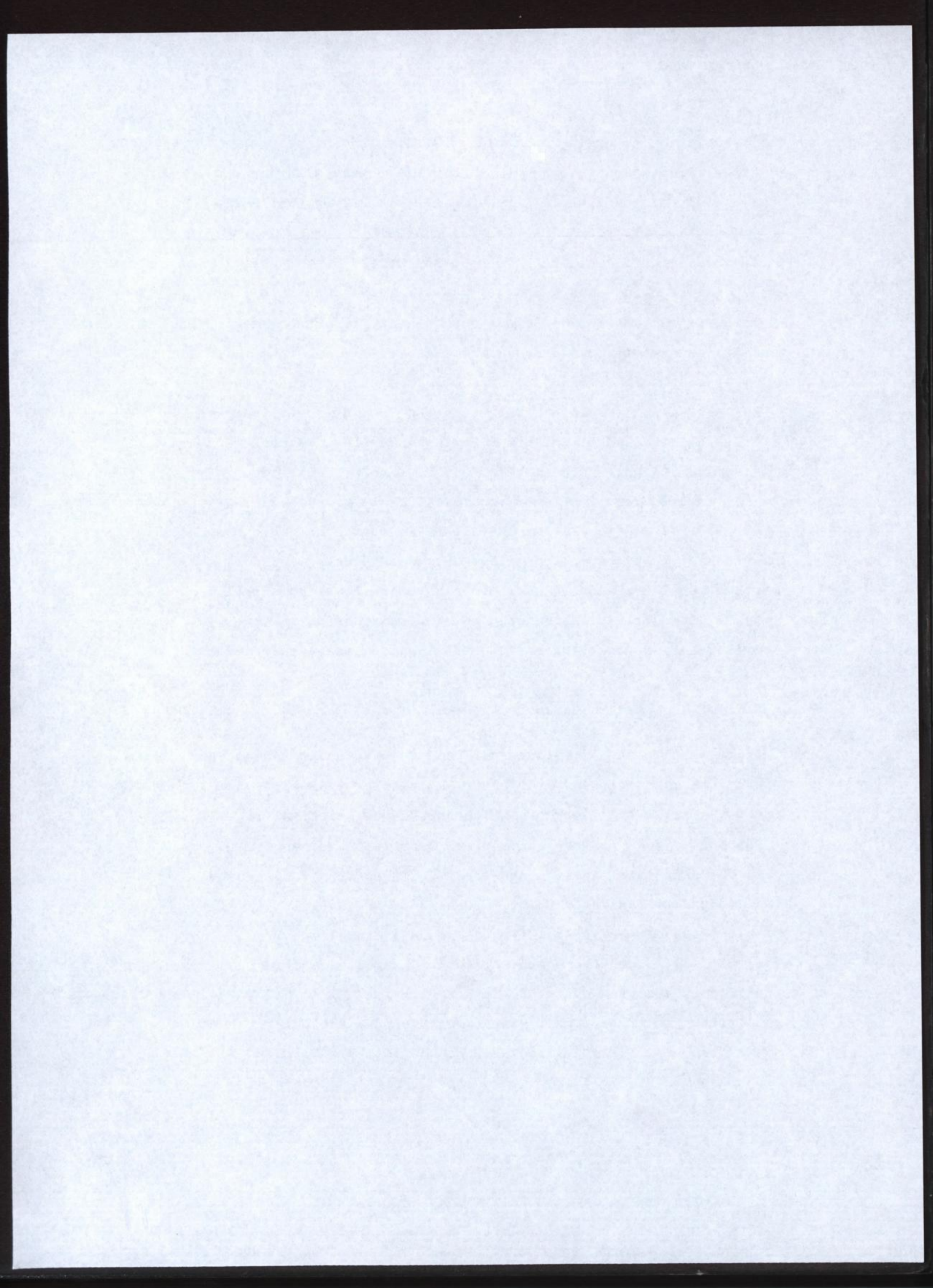
Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Alfred Kerr, Berlin-Grünwald  
----- Höhmannstr. 6.

Daß sich die Hauptverwaltung des Hauses Mosse nicht scheut Inserate gegen diesen Mitarbeiter anzunehmen dafür spricht der im Original und abschriftlich anliegende Brief vom 16. November 1926 nebst Probesatz eines erschienenen Inserats, in dem "unfreiwillige Beiträge von Dr. Alfred Kerr" angekündigt werden. Das damit keine lobende Besprechung gemeint war, mußte sich die Hauptexpedition des Hauses Mosse sagen.

6) Es fragt sich also, nur noch, ob der Kläger die Beklagte arglistig getäuscht hat.

Dieses leitet die Beklagte daraus her, daß das Inserat in einer kleinen Filiale aufgegeben worden ist. Die Filiale Schiffbauer Damm ist aber keine kleine Filiale sondern eine

normale



normale Filiale des Hauses Mosse.

Beweis: Zeugnis des Direktors Heinrich Fischer und Augenschein.

Daß der Kläger das Inserat gerade in dieser Filiale aufgegeben hat und nicht in der Hauptexpedition liegt nur daran, daß die Filiale sich im Hause seines Vertreters des Direktors Heinrich Fischer befindet. Von einer arglistigen Täuschung kann aber schon deshalb keine Rede sein, weil der Leiter dieser Filiale, ein gehobener Angestellter, das Inserat angenommen hat und weil er wußte, daß Kerr Mitarbeiter des Hauses Mosse ist. Er hat das Inserat genau geprüft und daraus ersehen, daß es sich um Akten zu einem Fall Kerr handelt. Das ein solches Werk, das Akten veröffentlicht und noch dazu zu einem Fall, wovon man immer etwas kriminelles oder sittenwidriges versteht, keine Freundlichkeiten sondern Angriffe gegen Herrn Kerr enthält, war für den Angestellten selbstverständlich und wußte er.

Beweis: Zeugnis des Dr. Heinrich Fischer.

Der Leiter der Filiale hat ausdrücklich gesagt, daß die Dr. Alfred Kerr betreffende Zeile sehr groß gedruckt werden müßte, weil sie Reklamewirkung verbürgt.

Beweis: Wie zuvor.

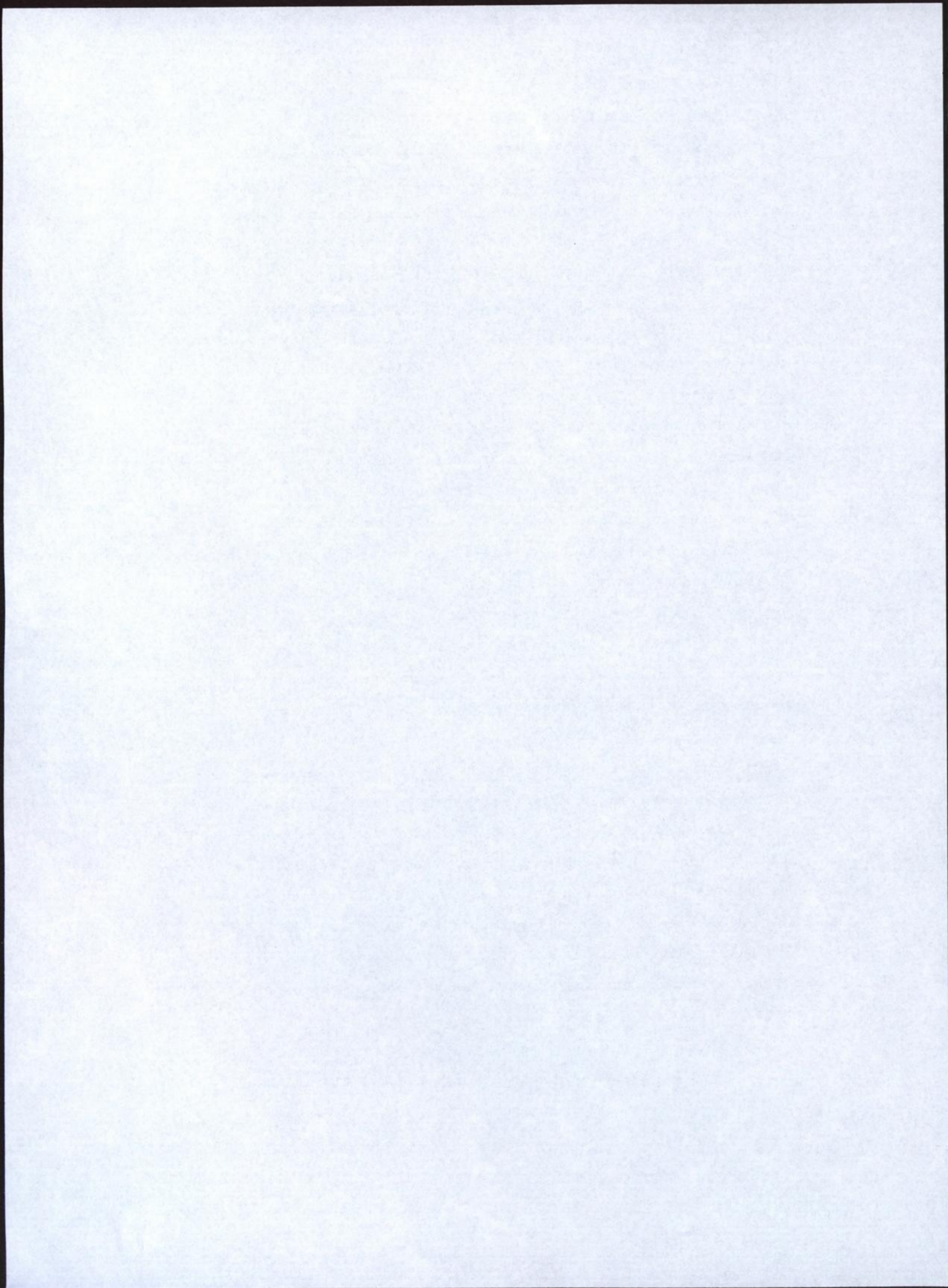
Danach kann von einer arglistigen Täuschung keine Rede sein.

Das Berliner Tageblatt ist ein gewerbliches Anzeigenunternehmen. Es hält seinen Anzeigenteil für alle Firmen offen und alle Firmen dürfen ihre Waren dort anpreisen. Das Berliner Tageblatt hat kein Recht dazu den Kläger zu ~~hinderen~~ verhindern auch ein Werk über den Schriftsteller Kerr gegen gute Bezahlung dem Publikum anzubieten. Genau wie der Berliner Lokalanzeiger dieses Inserat sofort bringen würde.

Beweis: Zeugnis des Direktor N.N. vom Verlag Scherl

genau so muß das Berliner Tageblatt das Inserat bringen, nachdem es von seinem Verlag angenommen ist. Wollte es das

nicht



wollte es das nicht tun, so hätte sie sich vor der Annahme überlegen müssen.

7) Die Beklagte trägt vor, nach dem ersten Abend gewußt zu haben, daß der Kläger in Vorträgen den Chefredakteur Theodor Wolff und den Verlag in schähender Weise angreife. Trotzdem hat sie danach noch laufend die Inserate gebracht, in denen der Kläger vorlesungen aus seinen Schriften angekündigt hat, zu denen selbstver tändlich auch Vorlesungen aus Schriften gegen Dr. Kerr gehören.

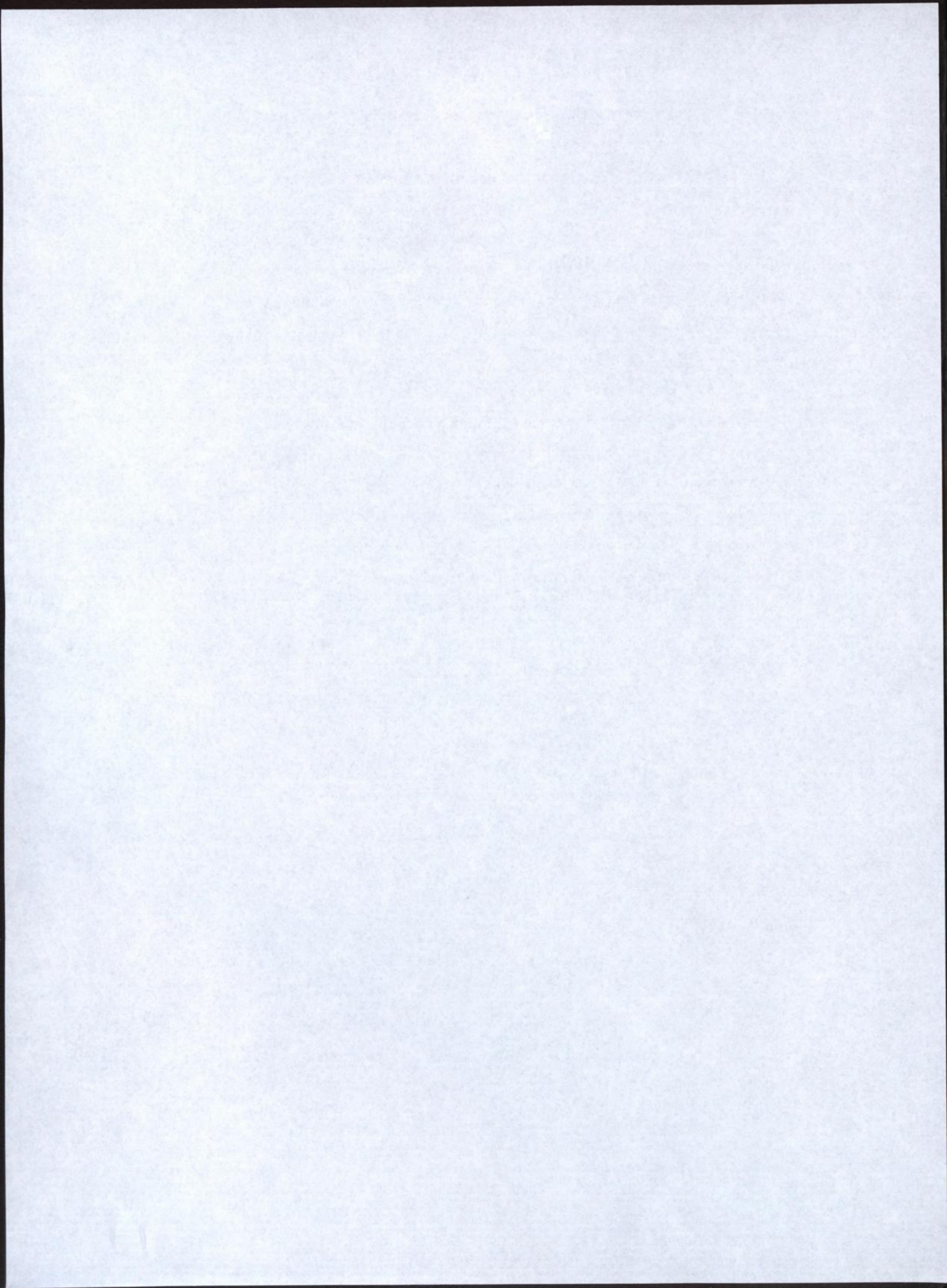
Am 4. Oktober d.Js. hat der Verlag die Veröffentlichung des streitigen Inserats des Klägers ~~mit~~ abgelehnt. Noch am 5. Oktober hat er die zweite Vortragserie des Klägers mit Vorträgen gegen die Beklagte durch die Hauptexpedition zum Abdruck annehmen lassen und auch diese am 10. Oktober beginnende 2. Serie am Sonntag den 7. Oktober inseriert.

Beweis: Zeugnis des Herrn von Radetzki, Vertreters der Konzertdirektion Wolff und Sachs zu Berlin W, Linkstr.42 Demgegenüber kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, daß die Insertion von Werken gegen ihre Mitarbeiter arglistig oder anfechtbar sei.

Begl. Abschrift ist dem Gegner direkt zugestellt.

gez . Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.





M3.9. - M3.13.

Ru 140801/9

19

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN. 10. November 1928

Verlag

" Die Fackel "

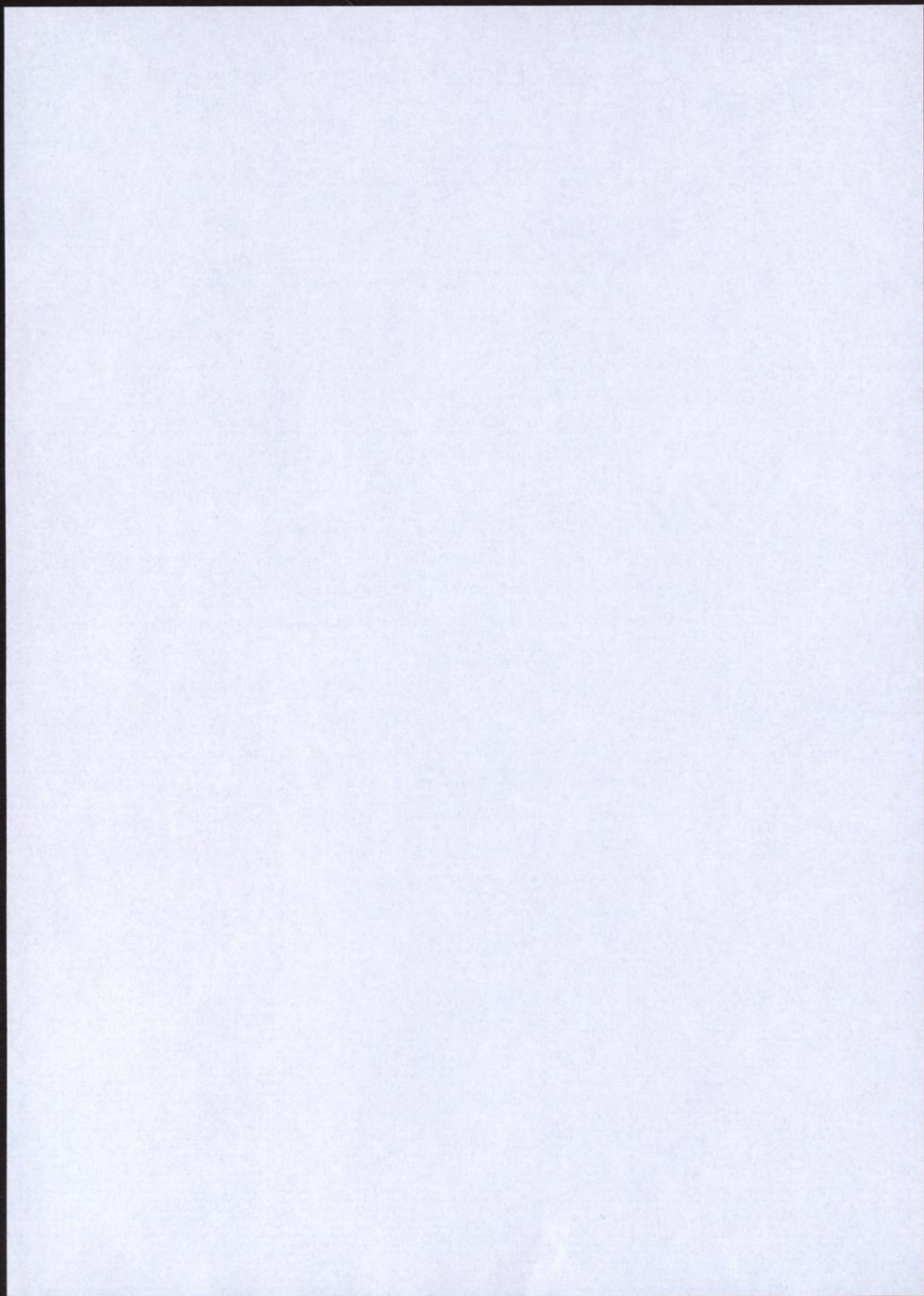
W i e n III  
Hintere Zollamtsgär. 3.

1. Im Termin vom 9. d. Ms. in Sachen ./.. Mosse ist eingehend verhandelt worden. Herr Rechtsanwalt Fritz Cohn erklärte, der Verlag wäre niemals darauf gekommen, das Inserat nicht zu drucken, wenn Herr Kraus ihn nicht durch den Vortrag darauf gebracht hätte. Ich hatte, wie sich Herr Kraus erinnern wird, seinerzeit gleich davon abgeraten, die Inseratenfrage vor Abdruck der Annonce anzuschneiden.

Dadurch, daß der Inseratenchef der Filiale Mosse am Schiffbauerdamm eidlich bekundet hat, die Fackel nicht zu kennen, die Plakate nicht gesehen zu haben und in dem Inserat keinen Angriff gegen den Mitarbeiter Kerr vermutet zu haben, hat das Gericht unsere Klage abgewiesen. Als Grund gab mir der Richter privat den § 242 BGB. an ( Treu und Glauben ), mit dem sich ja alles machen lässt. Die öffentliche Begründung liegt noch nicht vor. In der Anlage erhalten Sie ein unkorrigiertes Exemplar meines letzten Schriftsatzes.

2. Ist mir der Ausschnitt aus der Wiener Allgem. Zeitung vom 7. November d. Js. betreffend Nobelpreis durch Sie zugegangen?

3.



3. In Sachen Theodor W o l f f wird der Angeklagte durch den Rechtsanwalt Landsberg, ehemaligen Reichsjustizminister, vertreten. Seine Antwort ist lediglich ein feiges Gestammel. Er zieht sich nur auf den § 193 BGB zurück, um eine gerichtliche Erörterung zu vermeiden. Ich glaube, daß er damit bei der Fassung der Briefe und wegen des Wortes Lüge keinen Erfolg hat.

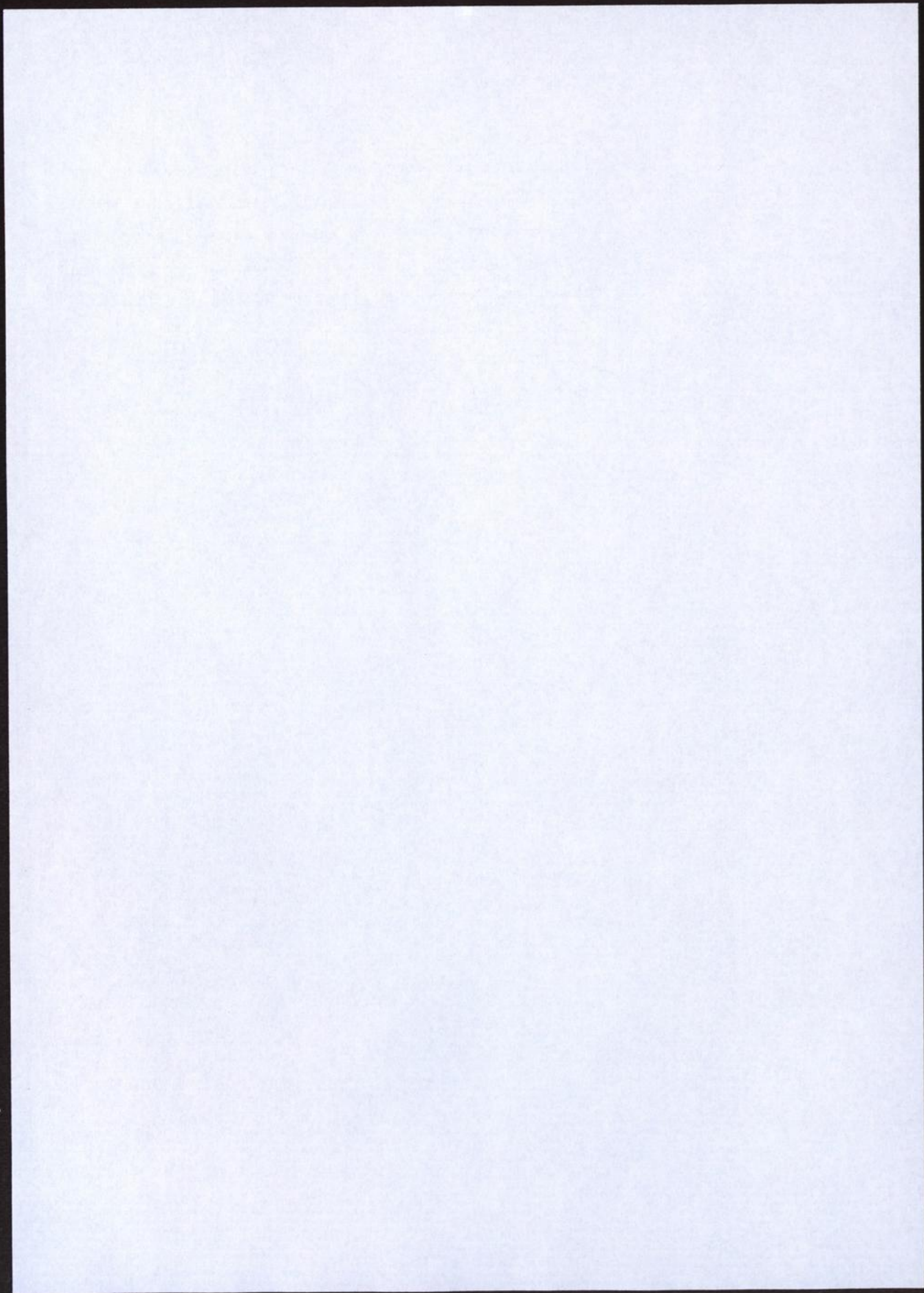
In der Anlage erhalten Sie die Gegenschrift des Herrn Wolff mit der Bitte um umgehende Information.

Mit besten Grüßen an Herrn Kraus

Ihnen ganz ergeben

*N. Landsberg*  
Rechtsanwalt.





Ku 140801/10

20

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SOHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 24. November 1928.

Dr. L./J.

Betr: Kraus ./., Mofse, Kraus ./.,  
Wolff, Kraus ./., Rerr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. O s k a r S a m e k ,

W i e n I . ,

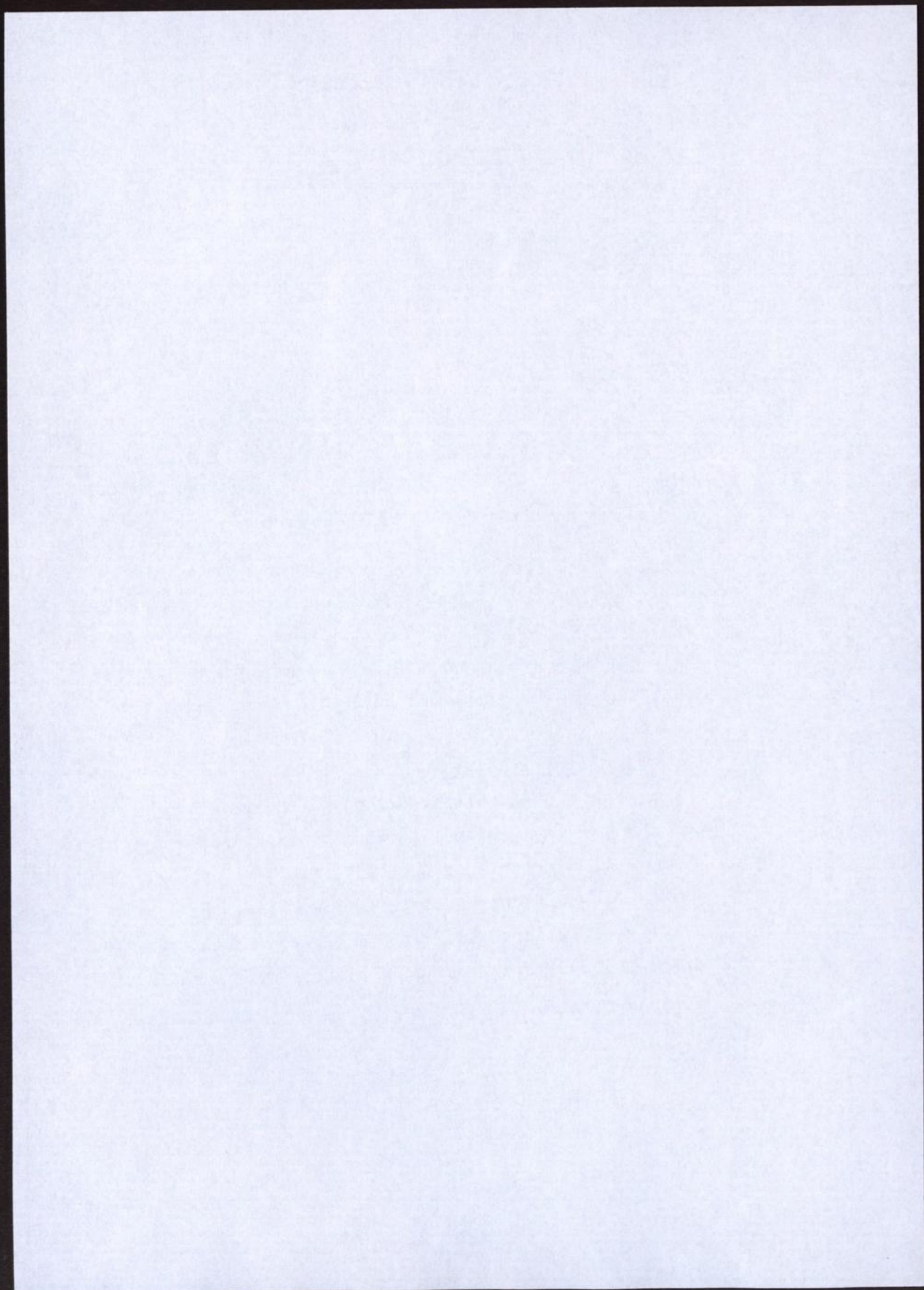
Schottentring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit verbindlichstem Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 16. November 1928 und für das freundliche Schreiben des Verlags „Die Fackel“ vom gleichen Tage gebe ich in sämtlichen Sachen mit der Bitte um Unterrichtung des Verlags meine abschließende Ansicht bekannt.

## 1. Gegen Mofse.

Ich überreiche Ihnen das Urteil des Gerichts mit Gründen und glaube, daß wir in dieser Sache die Berufung als aussichtslos unterlassen müssen. Zum Verluſt der Sache hat nicht zuletzt die Aussage des Zeugen F i - ſ c h e r beigetragen, der die Frage des Rechtsanwalts Cohn: „Haben Sie unserem Angestellten etwa deshalb den genauen Titel des Heftes verschwiegen, weil Sie sonst





die Ablehnung des Inferats befürchtet hätten?" in ziemlich deutlicher wenn auch umschriebener Weise bejaht hat. Ich habe mit Not und Mühe die Protokollierung dieses Satzes verhütet, um doch noch eventuell die Berufung zu retten, glaube aber, daß auch das Berliner Landgericht gegen Mosse nicht zu mucksen magt.

An Kosten sind in dieser Sache bisher entstanden /abzüglich meiner Gebühren, die nicht erhoben werden/ etwa 40 RMk. In der Berufung würden nochmals etwa 50 RMk. entstehen.

2. In Sachen gegen Theodor Wolff

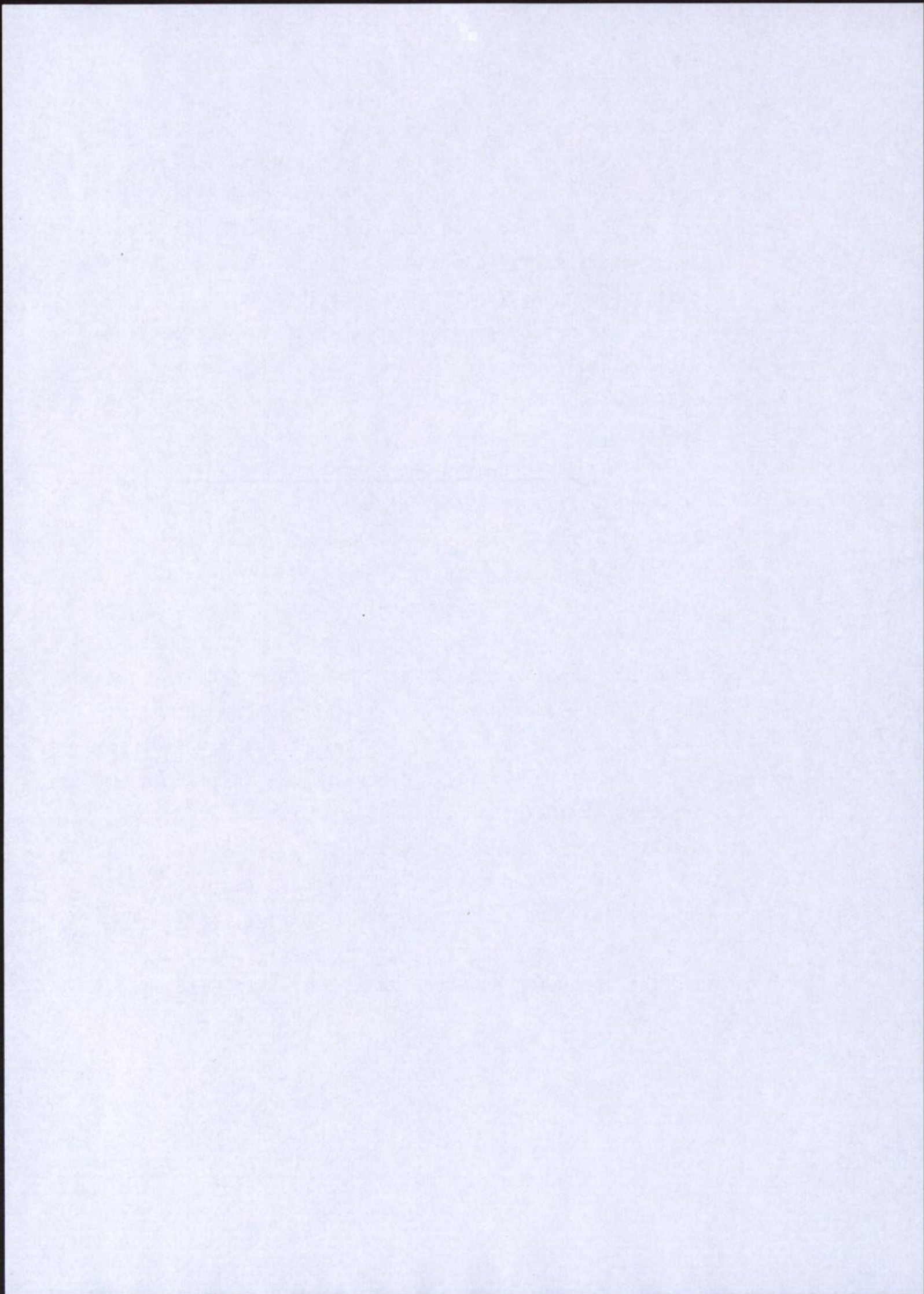
sollte die Zuziehung des Kollegen K l s b e r g , die mehrere 1000 RMk. erfordert, bewirken, daß sich die Presse des Falls bemächtigt. Ich finde, daß wir das mit mehreren 1000 RMk. etwas teuer erkaufen, zumal die Presse, wenn sie totschweigen will, trotzdem totschweigen wird. Ich werde morgen in dieser Sache einen eingehenden Schriftsatz fertigen. Bei Pressesachen kann man natürlich nie wissen, ob das Gericht nicht dem Beschuldigten den § 193 StGB zubilligt. Ich halte die Bestimmung angesichts des beschimpfenden Charakters der Äußerungen Theodor Wolffs für unanwendbar.

Die Kosten in derartigen Prozessen sind äußerst gering. Ich rechne mit allerhöchstens 100 bis 200 RMk.

3. In Sachen Rert Urheberrecht

bin ich bezüglich des strittigen Satzes am Ende des

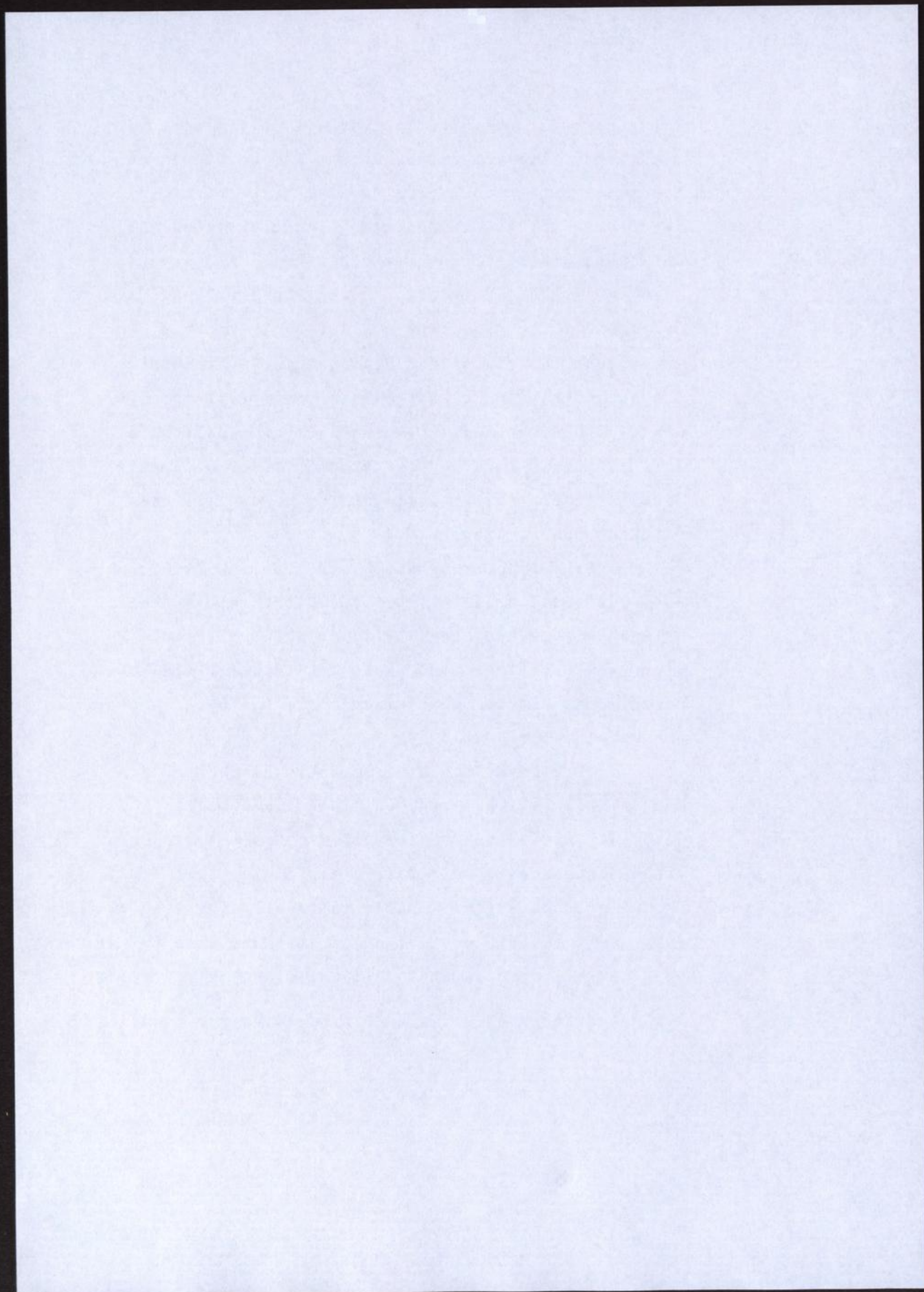




Fackelhefts keinesfalls der Suggestion des Gerichts unterlegen. Mir ist die Bedeutung der Stelle in dem von Ihnen angegebenen Sinn stets klar gewesen. Mein Referendar und ich kennen etwa 11 gleichartige Sätze des Herrn Kraus, die von vernünftigen Menschen nur auf Angriffe des Herr gegen Herrn Kraus gedeutet werden können; vielmehr wird uns der Satz auch vor dem Zivilsenat in materieller Beziehung außerordentlich schaden. Denn die Richter werden ihn wieder auf die Gottlieb-Gedichte beziehen, umso mehr, als sich im Zusammenhang mit dem angezogenen Satz der glänzende satirische Einfall findet: „Diesen Krieg wird kein Gottlieb durchhalten.“

Die Beschwerde durch das Urteil halte ich nach wie vor für nicht sehr erheblich, weil man die Kriegsgedichte nach den Urteilsgründen ja in zulässiger Weise zitieren darf, das Urteil also, wie ich Herrn Kraus bereits bei seinem Hiersein sagte, umgangen werden kann.

Ohne natürlich eine Garantie übernehmen zu können, möchte ich sagen, daß in der zweiten Instanz beide Verfahren /einstweilige Verfügung und Prozeß/ erhebliche Aussicht auf Erfolg haben, weil die deutschen Gerichte bestimmt nicht zuständig sind, und alles, was im Urteil über den Charakter der Unterlassungsklage steht, ausgemachtet Unsinn ist. Unzweifelhaft ist natürlich, daß wir auch den Hauptprozeß in erster



Instanz vor der Weigert-Kammer verlieren.

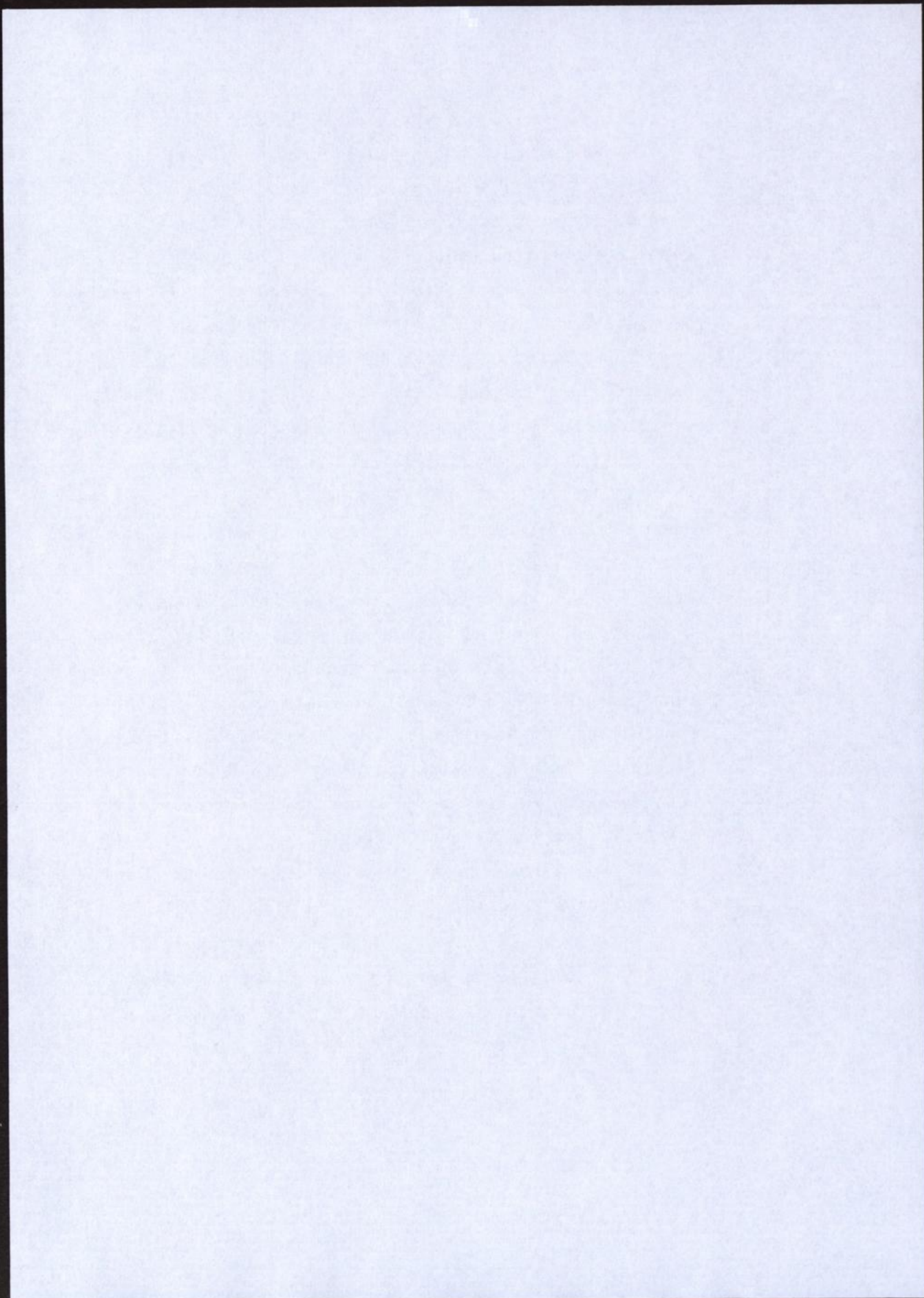
Wollen wir in der Hauptsache einen Erfolg haben, so muß selbstverständlich in der ersten Sache die Berufung ergriffen werden. Wollen wir dagegen in der zweiten Sache uns kampflos geben, so bedeutet es herausgeworfenes Geld, in der ersten Sache das Rechtsmittel zu ergreifen.



Zu Ihrer Orientierung bemerke ich, daß es auch in Deutschland möglich ist, sich durch Richterscheinen kontumazieren zu lassen, und daß dann die Kosten geringer sind. Sollten Sie diese Art des Vorgehens wünschen, so fragt es sich, ob wir nicht wenigstens die vorgekommenen Unrichtigkeiten und die dolose Gesinnung dadurch aufdecken sollen, daß wir so prozedieren: ich erscheine zum Termin, lehne, wie von Herrn Kraus gewünscht, auf Grund der Fälschung im Urteil /um lächerlich zu machen/ und auf Grund der letzten mündlichen Verhandlung die Kammer als befangen ab. Nach meiner Ansicht wird dieses Ablehnungsgesuch bezüglich der beiden Besitzer bestimmt abgelehnt. Bezüglich des Vorsitzenden kann es durchgehen. Alsdann trete ich nicht mehr auf und lasse Versäumnisurteil ergehen.

Ich bitte nunmehr um umgehende Anweisung bezüglich folgender Fragen:

1. Soll in Sachen M o s s e berufen werden?
2. Soll in Sachen R e r r berufen werden?
3. Soll im Hauptprozeß R e r r verhandelt oder

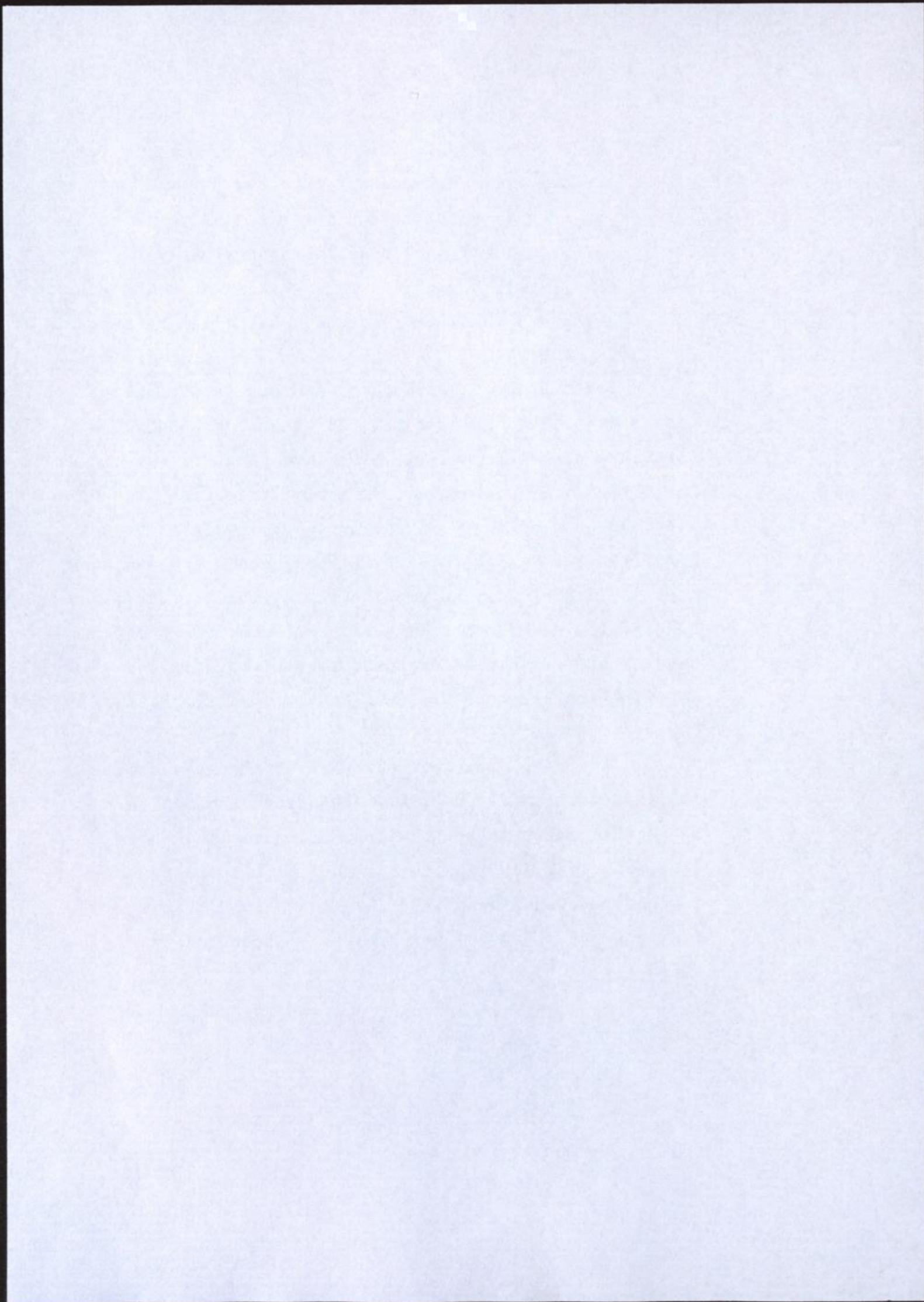


- kontumaziert werden?
4. Soll im Hauptprozeß R e r r verhandelt werden mit oder ohne Ablehnungsgesuch?
  5. Soll im Hauptprozeß R e r r kontumaziert werden mit oder ohne Ablehnungsgesuch?
  6. Ist die Klage R e r r inzwischen dem Herrn Kraus zugestellt? Alsdann bitte ich um Über- sendung.

Herr Kraus schreibt, er habe den letzten Satz meines Rechtsgutachtens nicht verstanden. Ich halte die Sache aber für juristisch vollkommen klar. Der Satz besagt: Die vorbeugende Unterlassungsklage ist von einer Drohung abhängig. Sieht man aber in dieser Drohung schon den Beginn der unerlaubten Handlung, dann handelt es sich allerdings um eine repressive Unterlassungs- klage; eine vorbeugende gäbe es damit aber überhaupt nicht mehr. Mit diesem Argument wird die künstliche Konstruktion des Gerichts bezüglich der Unterlassungs- klage erschüttert.

Ich gebe Ihnen nun noch die Kosten auf, wobei ich zu berücksichtigen bitte, daß meine Gebühren in den Zahlen nicht enthalten sind, weil ich sie nicht erheben werde. Ich selbst habe nur in allen Sachen etwa 50 Rmk. verausgabt und wäre für eine baldgefällige Er- stattung derselben auf mein obiges Postscheckkonto dank- bar.

Das einstweilige Verfügungsverfahren kostet bis-





her etwa 300 RMk. Verlieren wir die Berufung, so kostet das Verfahren etwa weitere 500 RMk.

Der Hauptprozeß kostet in erster Instanz etwa 700 bis 1000 RMk., <sup>(bei Verurteilung etwa 500-600 RMk.)</sup> in der zweiten Instanz etwa 1000 bis 1500 RMk., in der dritten Instanz etwa 2000 bis 2500 RMk.

Die Zahlen sind natürlich vorläufig nicht genau zu ermitteln, weil die Kosten vom Verlauf des Prozesses abhängen. Ich habe aber absichtlich ziemlich hoch gegriffen.

Ich bitte zu beachten, daß im einstweiligen Verfügungsverfahren nur zwei Instanzen, im Hauptprozeß drei Instanzen gegeben sind. Auf unserer Seite ist mein Kammergerichtsanwalt bereit, die Sache in der zweiten Instanz für Herrn Kraus kostenlos zu führen. In der dritten Instanz muß allerdings der Reichsgerichtsanwalt unbedingt bezahlt werden. Die Kosten werden sich aber wegen der langen Dauer der Prozesse auf etwa 1 1/2 bis 2 Jahre hinaus verteilen.

Ihrer umgehenden Rückantwort sehe ich gern entgegen und bin mit ergebensten Grüßen für Sie und Herrn Kraus

Ihr Kollege

gez. Dr. Caserstein.





gebeten, bei allen  
den die nachstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

Bei Antwortschreiben ist in der äußeren Auf-  
schrift folgende Postadresse zu verzeichnen:  
**Amtsgericht Berlin-Mitte**  
C 2, Neue Friedrichstr. 9/15.  
Fernsprecher:  
Sammelnummer E 3 Kupfergraben 0010

## In Sachen

Geschäftsnummer:

231 C. 135/28/24

des Schriftstellers Karl Kraus als Inhaber des Ver-  
lages "Die Fackel" in Wien III, Hintere Zollamtstr. 3,

Kläger S,

— Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt Dr. Laserstein, Berlin NO.  
18, Landsberger Allee 55,

gegen die off. Handelsges. i/Pa. Rudolf Mosse, Berlin  
SW. 68, Jerusalemstr. 46/49,

Beklagte

— Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt Cohn, Berlin SW. 68,  
Zimmerstr. 60,

werden die von dem Kläger

als Gesamtschuldner

an die Beklagte

\*) nach dem — rechtskräftigen

— gegen Sicherheitsleistung in Höhe von RM — vorläufig — voll-

streckbaren — Urteil — Vergleich — Beschluß — des — Amts — Land — gerichts in

Berlin-Mitte Abt. 231 vom 9. Februar 1929

zu erstattenden — in der Anlage berechneten — Kosten auf 53 RM 30 Pfg.

(in Worten: dreiundfünfzig Reichsmark 30 Pfg.)

festgesetzt. Abzusetzen waren die Festsetzungsgebühr mit  
1,25 RM, da für die Festsetzung nur die ebenfalls  
angesetzte Kostenfestsetzungsgebühr mit 1,20 RM in  
Frage kommt.

Berlin C 2, den 10. April 19 29  
Neue Friedrichstr. 9/15.

(gez.) Fritz, Justizinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Ausgefertigt.

Berlin C 2, den 15. April 19 29

*Vols*  
Angestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Aus diesem Beschluß kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben  
werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen einer Woche nach der Zustellung  
dieses Beschlusses bezahlt sind (§ 798 ZPO.).

Z. P.

\*Nr. 37. Kostenfestsetzungsbeschluß mit Vollstreckungsklausel (§§ 103,  
104, 725, 795 ZPO.) — Amtsgericht. — Ausfertigung.

Verlagsgesellschaft Reinhold Schön & Co. Berlin SW 68

Bei Urkunde...  
Landgericht Berlin-Mitte  
C. 2. Straf. 17. 12. 1929

In Sachen

...  
135/28/24

gegen die vfr. Handelsges. v. Fr. Rudolf Kasse, Berlin SW. 68, Genossenschaft...  
Kläger B.  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Isaacstein, Berlin NO.



als Befehlshaber...  
nach dem...  
Vorstehende Ausfertigung wird de Kläger

Belegten  
\*) Die...  
für entgegen...  
Bestanden nicht...

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem Bemerken, daß eine Ausfertigung des Beschlusses de Beklagten — Kläger

— zu Händen de Prozeßbevollmächtigten

am 19. April 1929 in Berlin C. 2. den 19. April 1929

Berlin C 2, den 19

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Das Urkundenamt...  
die Urkunde...  
für die Urkunde...

Kraus-Mass

...  
1929

Postamt  
K. u. k. Postamt  
No. 1000  
Wien

In Sachen

des Schriftstellers Karl Kraus als Inhaber des Ver-  
lags "Die Fackel" in Wien III, Kärntner Ballhausg.

gegen  
den Herausgeber Dr. Ignaz Eysler, Berlin SW,  
Königsplatz 10, 1000, Berlin SW, 19/20.

aus dem Grunde, dass der Herr Dr. Ignaz Eysler, Berlin SW,  
Königsplatz 10, 1000, Berlin SW, 19/20,

das in dem Briefe vom 12. April 1900 enthaltene  
Verlangen, die in dem Briefe vom 12. April 1900  
enthaltenen Artikel aus dem "Die Fackel" zu entfernen,  
nicht erfüllt hat.



Postamt  
K. u. k. Postamt  
No. 1000  
Wien

12. April 1900

Postamt  
K. u. k. Postamt  
No. 1000  
Wien

1900  
12. April

Wien, den 12. April 1900

Ignaz Eysler

Ich habe den Brief vom 12. April 1900 erhalten und habe  
die in dem Briefe enthaltenen Artikel aus dem "Die Fackel"  
entfernen lassen.



*16/10/37 R*

Abf.: Amtsgericht  
Berlin-Mitte,  
Berlin C2,  
Neue Friedrichstr. 9-15



9833



231 C. 135/28/24

Herrn Rechtsanwalt Dr. Laserstein  
*1. Hofstr. 100*



Hierbei 1 Formular zur  
Zustellungsurkunde.  
Vereinfachte Zustellung.

Berlin NO. 18  
Landsberger Allee 55



*Kraus-Messe  
19/4.*

Dr. C./Fa.

20. April 1. 29.

Betrifft: Kraus-Lösse.

Herrn

Rechtsanwalt C o h n

B e r l i n S W 68.

Zimmerstrasse Nr. 60.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Als Wiener Anwalt des Herrn Karl Kraus habe ich Ihnen in seinem Auftrag heute durch die österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe den Betrag von Mk. 53.30 zur Abstattung Ihrer Kosten in der Rechtssache 231 C 135/28 überweisen lassen. Ich hoffe, dass Sie rechtzeitig in dem Besitz des Geldes kommen, das ich sofort nach Einlangen der Verständigung des Herrn Dr. Leserstein an Sie anweisen liess. Sollte eine kurze Verzögerung eintreten, so ersuche ich Sie, einige Tage zuzuwarten.

Mit kollegialer Hochachtung

Berlin, den 20. April 1929

Dr. C. / Fa.



Betr. Kraus-Mosse  
exp. am 20.4.1929.

✓



C 148.073

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SATTNER

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

6

2

1929 *Indemnierung*

51/2570

Karl

~~Maus~~

ca

Rudolf

~~Masse~~

*Indemnierung*



Kranz-Masse

Band II Nr. 113

1914.29.

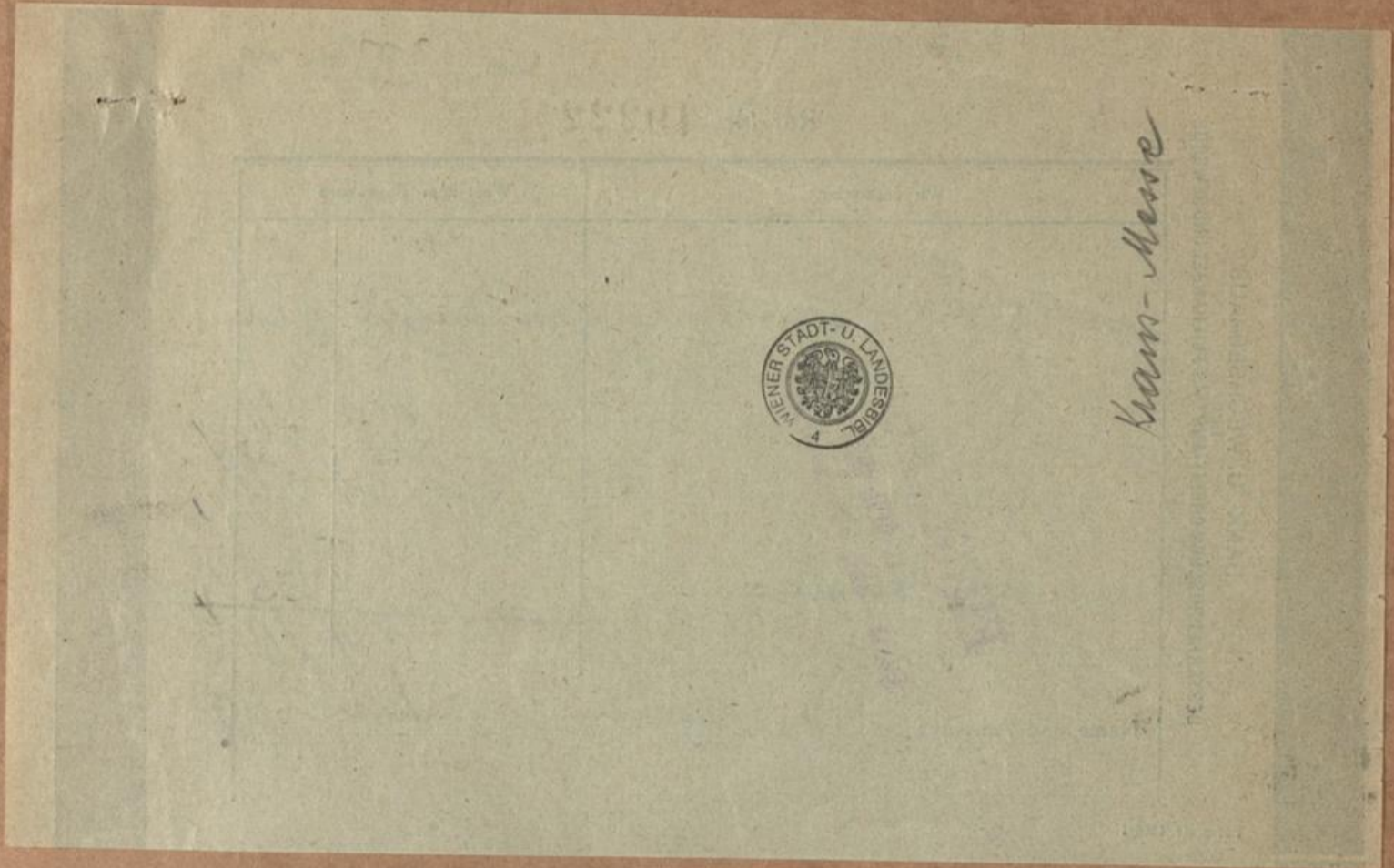
Wien, 20/4.29

Ruf Nr. 19222

BANK- U. WECHSELHAUS  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN CREDIT-ANSTALT FÜR HANDEL UND GEWERBE

Wir verkaufen:	Wert zum Tageskurs	
M 53.30 erbsenbrot Mehl y. lin		
mehl. Mehl	469.05	90 10 ✓ - 50 ✓
mehl. Mehl		3 50 ✓ 94 10 ✓
Name und Adresse: Dr. Oskar Jankovics		

**EINGEZAHLT**  
20. APR. 1929  
Bank- und Wechselhaus



*Kran-Messe*

Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe

2074. 29

Dr. Oscar Jannere

I. Johanneimgasse 14

Konto: 14

zuweisen ersuchen brieflich

in 53.30 fünfzig drei 20/100

an

Rechtsanwalt Cohn

W. 1111 S. W. 68

Zimmer Nr. 60

in Sachen: ~~H.~~ Karl Kraus

„Die Fackel“ Wien III. Untere Zoll-  
amtsstr. 3. contra

Rudolf Mosse, Wien

Der Zahlung muss bis langens

Dienstag früh

in Händen des Zugewinns sein!

Bitte den Zugewinn nicht auch  
dort vom Erlangen des Gewinns voran

Alexander  
Veränderungen zu kommen

**EINGEZAHLT**  
20. APR. 1929  
Bank- und Wechselhaus

Oscar Jannere  
106/95 90.10  
Antonie Fautner

10/10

# Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe

Konto:

WIEN, den \_\_\_\_\_  
I. Am Hof 6

Gegenstand:



Kraus-Messe

